



DER BÜRGERBEAUFTRAGTE
DES FREISTAATS THÜRINGEN



TÄTIGKEITSBERICHT 2004

Inhaltsverzeichnis

1	Zur Arbeit des Bürgerbeauftragten im Jahr 2004	
1.1	Allgemeines	7
1.2	Bürgerkontakte, öffentliche Präsenz, Zusammenarbeit	9
2	Statistik	
2.1	Allgemeine Daten	
2.1.1	Eingänge	14
2.1.2	Abschlüsse	16
2.1.3	Aufteilung der abgeschlossenen Bürgeranliegen	17
2.2	Schwerpunkte der Arbeit des Bürgerbeauftragten	
2.2.1	... nach Inhalten	18
2.2.2	... nach Landkreisen und kreisfreien Städten	22
3	Einzelfälle	
3.1	Kommunale Angelegenheiten	
3.1.1	Welche Tiefenbegrenzung – reine Ansichtssache?	24
3.1.2	Gleiche Beiträge für gleiche Grundstücke!	24
3.1.3	Ratenzahlung – was passiert mit den Säumniszuschlägen?	25
3.1.4	Wasserabspernung infolge Zahlungsunfähigkeit des Vermieters	25
3.1.5	Wie teuer war die Straße?	26
3.1.6	Macht die Gemeinde wirklich nichts?	27
3.1.7	Schwierige Güterabwägung	27
3.1.8	Wo bleibt mein Vorteil?	28
3.1.9	Bin ich nun an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder nicht?	29
3.1.10	Warum nur ich?	29
3.1.11	Wir möchten weiches Wasser – was müssen wir tun?	30
3.1.12	Wiederkehrende Beiträge im Straßenbau – ungerecht?	31
3.2	Arbeit, Soziales und Gesundheit	
3.2.1	Beratung durch Jugendamt – aber bitte richtig!	32
3.2.2	Wer kontrolliert den Herzschrittmacher?	33
3.2.3	Geborgtes Geld gleich Darlehen?	34
3.2.4	Warum nicht gleich so?	36
3.2.5	Holzkreuz oder Grabstein?	36
3.2.6	Bürgerbeauftragter „nicht zuständig“?	38
3.2.7	Hausärzte künftig Mangelware?	38
3.2.8	Warum dauert das so lange?	39
3.2.9	Doppelte Haushaltsführung auch bei Kindergeldbezug von Bedeutung?	40

3.3	Bauordnungs- und Bauplanungsrecht	
3.3.1	Sind meine Wellensittiche wirklich so laut?	40
3.3.2	Warum antwortet mir keiner?	41
3.3.3	Zur Sicherheit lieber Sicherheit?	42
3.3.4	Denkmalschutz - Kompromiss ausgeschlossen?	43
3.3.5	Der schwierige Umbau	43
3.4	Wirtschaft und Verkehr	
3.4.1	Klarheit auch ohne Verkehrszeichen?	44
3.4.2	Guten Rutsch!	45
3.4.3	Genehmigung nur bei Spende !	46
3.5	Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt	
3.5.1	Freiluftkonzert – wie laut darf es sein?	47
3.5.2	Wer kontrolliert den Kontrolleur?	47
3.5.3	„Wem die Stunde schlägt ...“	49
3.5.4	Private Ausbildungsstätten zur Jungjägersausbildung jetzt auch in Thüringen!	50
3.5.5	Gitterrost - eine Gefahr für Mensch und Tier?	53
3.6	Polizei- und Ordnungsrecht	
3.6.1	Fahrgastbeförderung – Irritation durch neue Führerscheinklassen	54
3.6.2	... Vater sein dagegen sehr	55
3.6.3	Zu Recht bestraft und trotzdem Geld zurück	56
3.7	Rechtspflege	
3.7.1	Wie wird ein ausländisches Scheidungsurteil in der Bundesrepublik anerkannt?	57
3.7.2	Wer kommt denn jetzt für meinen Schaden auf?	58
3.8	Finanzwesen und offene Vermögensfragen	
3.8.1	Örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes - Wohnort oder Arbeitsort maßgebend?	59
3.8.2	Was muss dem Finanzamt mitgeteilt werden?	59
3.8.3	Wegen 5 Euro hinter Gitter?	61
3.9	Wissenschaft, Bildung und Kultur	
3.9.1	Einschulung – Korrektur von Fehlern bei der Anmeldung	62
3.9.2	Muss dieses Kunstwerk für jeden begehbar sein?	63
3.10	Recht des öffentlichen Dienstes	
3.10.1	Zweischneidiger Beamtenstatus	64
3.11	Zivil- und Strafrecht	
3.11.1	Entschädigung für Energieversorgungsanlagen auf dem Grundstück - ein häufig vorgetragenes Problem!	65

3.12	Sonstiges	
3.12.1	Berichtigung der Katasterunterlagen durch Flurneuerordnungsverfahren	66
3.12.2	Vollstreckung aus bestandskräftigem Bescheid auch gegen den falschen Adressaten?	67
3.12.3	Wann kommt das Digitalfernsehen nach Gera?	68

1 Zur Arbeit des Bürgerbeauftragten im Jahr 2004

1.1 Allgemeines

Die Zahl der im Jahr 2004 an den Bürgerbeauftragten herangetragenen Anliegen liegt mit 789 geringfügig über der des Vorjahres. Damals betrug sie 764. Die Spannweite der vorgetragenen Beschwerden reicht von mangelnder Höflichkeit einzelner Behördenmitarbeiter über die als zu lang empfundene Bearbeitungsdauer von Vorgängen in der Verwaltung bis hin zu Entscheidungen, die von den Betroffenen nicht verstanden wurden oder die sie nicht nachvollziehen konnten. Beklagt wird von den Bürgerinnen und Bürgern immer wieder, dass Behörden darauf verzichten, den Eingang schriftlich vorgetragener Anliegen zu bestätigen. Im Jahresbericht 2003 wurde bereits auf den Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis hingewiesen. Würden Verwaltungen und Behörden nach diesem Kodex handeln, gäbe es sicher solche und auch andere Beschwerden nicht mehr bzw. in weitaus geringerer Anzahl.

Festgestellt werden muss weiterhin, dass sich noch nicht alle Behörden bzw. deren Mitarbeiter als Dienstleister für die Bürgerinnen und Bürger verstehen. Ihre Leistungen sind nicht nur nach den Ergebnissen zu bewerten, sondern auch nach der Art wie sie erbracht werden. Dazu gehört, dass dem „Normalbürger“ die ihn betreffenden Sachverhalte verständlich und klar dargestellt werden. Weil Behördenschreiben mitunter nicht zu verstehen sind und einer Erklärung bedürfen, wenden sich die Betroffenen Hilfe suchend an den Bürgerbeauftragten. Hinzu kommt, dass in standardisierten, wenngleich rechtlich korrekten Bescheiden der dem Bescheid zu Grunde liegende Einzelfall oft nicht mehr zu erkennen ist, was die Bescheidempfänger verunsichert. Jeder, der einen Bescheid erhält, muss anschließend auch wirklich Bescheid wissen, nämlich, warum die darin getroffene Entscheidung nur so und nicht anders ausfallen konnte.

Zum Dienstleistungsgedanken gehört ferner, dass die Verwaltung für die Bürgerinnen und Bürger nicht nur das tut, was sie muss, sondern dass sie auch stets überlegt, was sie tun kann, um eine einzelfallbezogene Hilfe anbieten zu können. Dass das möglich ist, zeigen die zahlreichen, durch den Bürgerbeauftragten initiierten Ortstermine. Zu ihnen werden der Petent und der/die Vertreter der betreffenden Verwaltung eingeladen. Unter Moderation des Bürgerbeauftragten können dann oft Lösungen gefunden werden, die sowohl den rechtlichen Regelungen entsprechen als auch dem Anliegen des Petenten entgegenkommen.

In den vergangenen Jahren richteten sich die meisten Anliegen gegen Beitragsbescheide zur Abwasserent- bzw. Wasserversorgung. Im Jahr 2004 ist hier ein spürbarer Wandel eingetreten, der eine Folge der im Mai 2004 in Aussicht gestellten umfangreichen Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes ist, die dann am 01.01.2005 in Kraft trat.

Diese angekündigte Änderung führte offensichtlich zu einer abwartenden Haltung bei den von Beiträgen betroffenen Bürgern.

Während also im Berichtsjahr die Anliegen zu Kommunalabgaben zurückgingen, stiegen sie dagegen im Sachgebiet „Arbeit, Soziales und Gesundheit“ deutlich an. Der Zuwachs hier betrug 30 Prozent gegenüber 2003. Er resultiert im Wesentlichen aus sozialhilferechtlichen Anliegen, die im Zusammenhang mit der damals bevorstehenden Zusammenlegung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe zum Arbeitslosengeld II ab dem 01.01.2005 standen.

Im Jahresbericht 2003 hatte der Bürgerbeauftragte die Nichtgeltung des § 80 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) im Thüringer Kommunalabgabenrecht kritisiert. Wegen dieses Umstandes mussten die Widerspruchsführer, die im Widerspruchsverfahren angefallenen Kosten der Rechtsverfolgung auch bei erfolgreichem Widerspruch komplett selbst tragen. Der Thüringer Landtag hat am 11.11.2004 das „Thüringer Gesetz zur Anwendung verwaltungsverfahrenrechtlicher und anderer Vorschriften“ angenommen. Durch Artikel 1 dieses Gesetzes wurde § 2 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwVfG so geändert, dass nun auch der § 80 ThürVwVfG im Bereich der Erhebung von Kommunalabgaben gilt und somit der vom Bürgerbeauftragten angesprochene Missstand beseitigt ist.

Auf Grund eines Bürgeranliegens aus dem Jahr 2001 bemühte sich der Bürgerbeauftragte um eine Änderung der Thüringer Jäger- und Falknerprüfungsordnung. Durch sie sollte auch in Thüringen die Zulassung privater Jagdschulen ermöglicht werden. Dazu war allerdings gleichzeitig auch eine Änderung des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) erforderlich. In dem „Thüringer Gesetz zur Änderung jagd-, wald-, fischerei- und naturschutzrechtlicher Vorschriften“, das der Thüringer Landtag auf seiner Sitzung am 29.01.2004 beschloss, wurde mit der Änderung des § 25 ThJG die Anregung des Bürgerbeauftragten aufgenommen. Mit der am 21.10.2004 in Kraft getretenen „1. Verordnung zur Änderung der Thüringer Jäger- und Falknerprüfungsordnung“ konnte dann im Oktober 2004 das letzte offene Bürgeranliegen aus dem Jahr 2001 erfolgreich abgeschlossen werden.

Eine besondere Erwähnung - weil das in den vergangenen Jahren nicht immer so war - verdient abschließend die Zusammenarbeit mit den Thüringer Ministerien, Behörden sowie den staatlichen und kommunalen Verwaltungen. Sie alle beantworteten in der Regel die Anfragen des Bürgerbeauftragten fristgerecht und in der gewünschten Genauigkeit; gegenüber Vorschlägen des Bürgerbeauftragten waren sie im Allgemeinen offen. Dafür gebührt allen Beteiligten Dank.

1.2 Bürgerkontakte, öffentliche Präsenz, Zusammenarbeit

Wie in den vorangegangenen Jahren führte der Bürgerbeauftragte wieder Sprechtage in allen Landratsämtern und Rathäusern der Kreisfreien Städte durch. Die Termine dafür werden rechtzeitig in den lokalen Medien veröffentlicht. Um Wartezeiten für die Bürgerinnen und Bürger zu vermeiden, ist eine telefonische Voranmeldung erforderlich, die sich sehr gut bewährt hat. Auf Grund der Vielzahl von Anmeldungen in Nordhausen, Jena und Arnstadt, die an dem geplanten Sprechtag allein nicht zu bewältigen waren, wurde in diesen Städten noch ein zweiter Sprechtag durchgeführt. Neben diesen 25 Sprechtagen (Tabelle 1a) fanden weitere 36 am Dienstsitz des Bürgerbeauftragten in Erfurt (Tabelle 1b) statt. Insgesamt nahmen dabei 548 Personen direkt Kontakt mit dem Bürgerbeauftragten auf.

Tab. 1a: Außensprechtage 2004

	Landratsamt / Kreisfreie Stadt	Datum
1.	Landratsamt Saale-Orla-Kreis	20.01.2004
2.	Landratsamt Nordhausen	27.01.2004
3.	Landratsamt Hildburghausen	10.02.2004
4.	Landratsamt Altenburger Land	17.02.2004
5.	Landratsamt Nordhausen	24.02.2004
6.	Landratsamt Eichsfeld	09.03.2004
7.	Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt	23.03.2004
8.	Landratsamt Sonneberg	20.04.2004
9.	Stadtverwaltung Gera	11.05.2004
10.	Stadtverwaltung Eisenach	25.05.2004
11.	Landratsamt Kyffhäuserkreis	08.06.2004
12.	Landratsamt Schmalkalden-Meiningen	29.06.2004
13.	Landratsamt Greiz	20.07.2004
14.	Stadtverwaltung Suhl	27.07.2004
15.	Landratsamt Saale-Holzland-Kreis	03.08.2004
16.	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis	10.08.2004
17.	Landratsamt Weimarer Land	07.09.2004
18.	Landratsamt Wartburgkreis	14.09.2004
19.	Stadtverwaltung Jena	05.10.2004
20.	Stadtverwaltung Jena	12.10.2004
21.	Landratsamt Gotha	26.10.2004
22.	Landratsamt Sömmerda	09.11.2004
23.	Stadtverwaltung Weimar	23.11.2004
24.	Landratsamt Ilm-Kreis	07.12.2004
25.	Landratsamt Ilm-Kreis	14.12.2004

Tab. 1b: Sprechtage am Dienstsitz in Erfurt 2004

Mittwoch, Donnerstag, Mittwoch,	14. Januar 22. Januar 28. Januar	Dienstag, Donnerstag, Donnerstag,	3. Februar 12. Februar 26. Februar	Dienstag, Donnerstag,	2. März 11. März
Dienstag, Donnerstag, Dienstag,	6. April 15. April 27. April	Dienstag, Donnerstag, Donnerstag,	4. Mai 13. Mai 27. Mai	Donnerstag, Donnerstag,	10. Juni 7. Juni
Dienstag, Donnerstag, Donnerstag,	13. Juli 22. Juli 29. Juli	Donnerstag, Donnerstag, Donnerstag, Dienstag, Mittwoch,	5. August 12. August 19. August 24. August 25. August	Mittwoch, Dienstag, Dienstag,	8. September 21. September 28. September
Mittwoch, Dienstag, Donnerstag,	6. Oktober 19. Oktober 28. Oktober	Dienstag, Mittwoch, Donnerstag,	16. November 17. November 18. November	Mittwoch, Mittwoch, Mittwoch,	1. Dezember 8. Dezember 15. Dezember

52 Ortstermine

In bestimmten Einzelfällen hält es der Bürgerbeauftragte für erforderlich, Details der Anliegen vor Ort selbst in Augenschein zu nehmen und zur Klärung alle Konfliktbeteiligten anzuhören und zwischen ihnen zu vermitteln. Auch im vergangenen Jahr fand die direkte Prüfung ihres Anliegens vor Ort bei den betroffenen Petenten ungeteilte Zustimmung. Immer wieder erweist sich die Möglichkeit direkter Kontaktaufnahme als bürgerfreundlich und außerordentlich hilfreich beim Beseitigen oder Entspannen von Konfliktpotenzialen. Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 52 Einzelgespräche vor Ort durchgeführt.

Lesertelefon

In Kooperation mit einer westthüringischen Tageszeitung wurde am 21. Oktober 2004 in Heilbad Heiligenstadt eine Telefonsprechstunde durchgeführt. Mehrere redaktionelle Artikel und ein Interview über Art und Weise sowie Ergebnisse der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten dienten der Vorbereitung und führten zu starker Resonanz mit zahlreichen Anrufen; zehn vorgetragene Beschwerden wurden als Eingaben weiterbearbeitet.

MDR-Hörer-Sprechstunde

Zum dritten Mal seit Bestehen des Amtes des Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen wurde für die Hörer von MDR 1/Radio Thüringen eine Fragestunde durchgeführt. Eines der Ziele dieser Sendung ist es, den Thüringerinnen und Thüringern den Bürgerservice bekannt zu ma-

chen und die erste Kontaktaufnahme zu erleichtern. In den zwei Programmstunden am 15. Juni 2004 wurden insgesamt 27 Bürgeranliegen aufgenommen. Damit fand die Sendung wiederum großen Zuspruch.

Tag der Deutschen Einheit

Am Tag der Deutschen Einheit war der Freistaat Thüringen mit der Ausrichtung der zentralen Bundesfeierlichkeiten beauftragt. Bei dieser Gelegenheit war der Bürgerbeauftragte mit einem Informationsstand präsent und informierte neben Einheimischen auch zahlreiche Besucher aus anderen Bundesländern über seine Tätigkeit. Neun Besucher nutzten den Anlass, um konkrete Anliegen vorzutragen und um deren Bearbeitung durch den Bürgerbeauftragten zu bitten.

Thüringer Landtagskurier

Im Berichtszeitraum äußerte sich der Bürgerbeauftragte in allen drei regulären Ausgaben des „Landtagskuriers“ zu gesellschaftspolitischen Aspekten seiner Tätigkeit und berichtete über typische Einzelfälle aus seinem beruflichen Alltag. Darüber hinaus informierte er auch hier über die Termine und Orte seiner Außensprechstage.

Öffentliche Veranstaltung in Neuhaus am Rennweg

Das „Evangelische Bürgerbüro“ in Neuhaus lud den Bürgerbeauftragten für den 15. September 2004 zu einer Gesprächsrunde ein. Hierbei konnten einer interessierten Öffentlichkeit Wirkungsmöglichkeiten, Aufgabenstellungen und Grenzen des Befassungsrechtes des Thüringer Bürgerbeauftragten vermittelt sowie zahlreiche Fragen beantwortet werden

Internetpräsenz und Eingaben per E-Mail

Zunehmend wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Eingaben per E-Mail einzureichen. Das neu eingerichtete Kontaktformular auf der Website des Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen www.bueb.thueringen.de kommt diesem Trend im Sinne der Bürgerinnen und Bürger entgegen.

Weil diese Form der Einreichung an Bedeutung gewinnt, hatten sich die Bürgerbeauftragten der Länder und die Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder auf ihrer Tagung im Jahr 2003 bereits mit dieser Thematik befasst und insbesondere die Feststellung der Identität der Petentinnen und Petenten sowie die Wahrung des Datenschutzes im Petitionsverfahren erörtert.

Die deutschen Bürgerbeauftragten sind sich darin einig, dass gegen die Einreichung von Anliegen per E-Mail aus rechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, sodass auch dieses Medium im Sinne einer bürgernahen Bearbeitung von Eingaben offen steht. Fehlen Name und Postanschrift, werden die Petenten per E-Mail um das Nachreichen dieser Daten zur Feststellung der Identität (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 ThürBüG) gebeten.

Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags

Neben der konstituierenden Sitzung des Petitionsausschusses zu Beginn der 4. Wahlperiode des Thüringer Landtags fanden im Jahr 2004 acht weitere Sitzungen statt. Auf ihnen war der Bürgerbeauftragte stets vertreten. Er berichtete dem Petitionsausschuss sowohl schriftlich als auch mündlich über seine Arbeit.

Nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Bürgerbeauftragtengesetzes leitet der Bürgerbeauftragte diejenigen Anliegen, bei denen er keine einvernehmliche Lösung erreichen konnte, an den Petitionsausschuss weiter. Dies geschah im Jahr 2004 bei 21 Anliegen. Die vom Petitionsausschuss durchgeführten Sprechstage außerhalb Erfurts wurden mit den Außensprechtagen des Bürgerbeauftragten so abgestimmt, dass es zu keinen Überschneidungen kam.

Zusammenarbeit mit den anderen Bürgerbeauftragten und der Ombudsmannbewegung

In Verbindung mit der am 26. April 2004 in Kiel stattgefundenen Veranstaltung „15 Jahre Bürgerbeauftragte in Schleswig-Holstein“ trafen sich die Bürgerbeauftragten aus Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Thüringen mit ihrer Kollegin aus Schleswig-Holstein. Themen dieser Zusammenkunft waren Fragen der Bauordnung, des zu erwartenden Zuwanderungsgesetzes und der Einführung der Sozialgesetzbücher II und XII sowie die dadurch hervorgerufenen Änderungen.

Auf Einladung der Volksanwaltschaft Österreichs fand am 23./24. Juni 2004 in Wien eine Tagung der Ombudsmanneinrichtungen im deutschsprachigen Raum statt. Themenschwerpunkte waren dabei das Amtsverständnis des Ombudsmannes und seine Medienpräsenz. ORF und Volksanwaltschaft stellten in diesem Rahmen die von beiden gemeinsam verantwortete Fernsehsendung „Volksanwalt - Gleiches Recht für alle“ vor, die einen festen Sendeplatz im ORF-Programm einnimmt. In der Regel werden während der 30-minütigen Aufzeichnung zwei an die Volksanwaltschaft herangetragene Fälle vorgestellt, um die Arbeit der Volksanwälte und deren Einflussmöglichkeiten einer breiten Öffentlichkeit näher zu bringen.

Gastgeber für die jährlich stattfindende Arbeitstagung der Bürgerbeauftragten war im Berichtsjahr der Thüringer Bürgerbeauftragte. Die Zusammenkunft fand am 22./23. September 2004 in Eisenach statt. Neben den bereits in Kiel angesprochenen Themen standen unter anderem der Aufbau und die Sicherung eines wirksamen Beschwerdemanagements in der Verwaltung, Parkerleichterungen für Menschen mit Behinderung sowie Probleme bei der Sicherstellung der ambulanten medizinischen Betreuung im Mittelpunkt der Beratung.

2 Statistik

2.1 Allgemeine Daten

2.1.1 Eingänge

Im Berichtszeitraum sind dem Bürgerbeauftragten insgesamt 789 Anliegen – im Vorjahr waren es 764 - zugeleitet worden. Neben diesen mit einem Aktenzeichen versehenen Eingaben konnten, ähnlich wie im Vorjahr, rund 300 Anfragen bzw. Auskunftersuchen ohne Anliegen eines Vorgangs geklärt werden.

Von den 789 Anliegen erreichten den Bürgerbeauftragten (siehe auch Abb. 1 und Tab. 2)

- 278 auf schriftlichem Wege und
- 511 wurden mündlich vorgetragen.

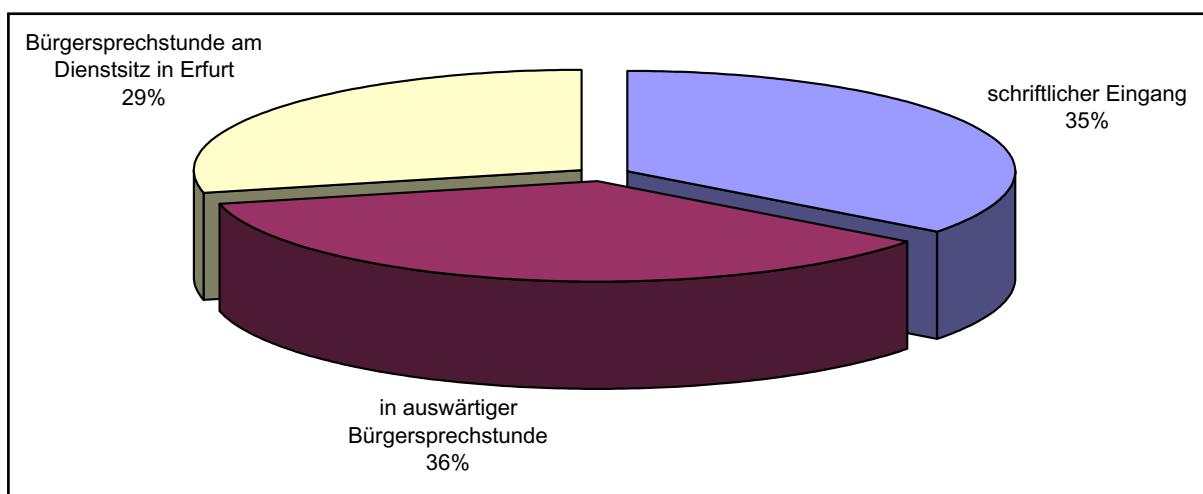


Abb. 1: Anliegen nach Eingangsarten

Tab. 2: Anliegen nach Eingangsarten

Eingangsarten	Prozentualer Anteil	Anzahl
schriftlicher Eingang	35 % (35 %)*	278 (264)*
in auswärtiger Bürgersprechstunde	36 % (39 %)*	285 (302)*
Bürgersprechstunde am Dienstsitz in Erfurt	29 % (26 %)*	226 (198)*

(* Angaben aus dem Jahr 2003)

Abbildung 2 (kumulative Darstellung) und Abbildung 3 (Jahresvergleich der Eingangsarten) geben neben den Eingängen im Berichtsjahr Aufschluss über die Entwicklung der Eingabenzahlen in den letzten vier Jahren.

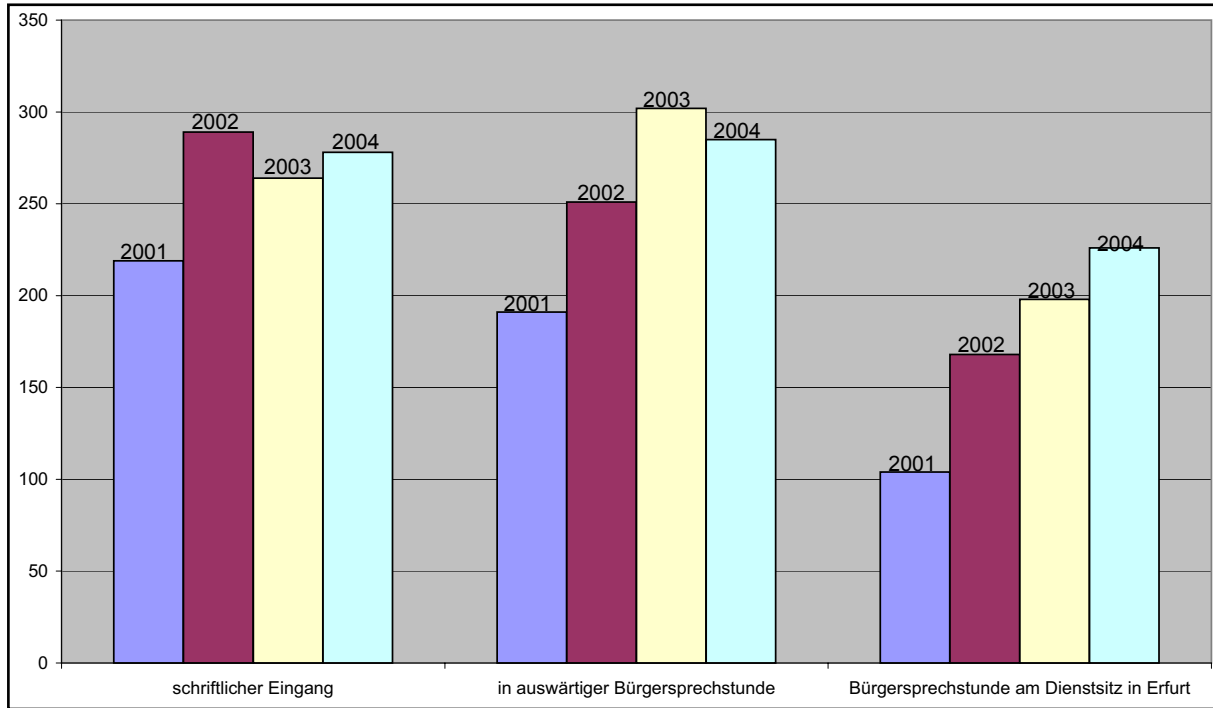


Abb. 2: Eingangsarten im Jahresvergleich

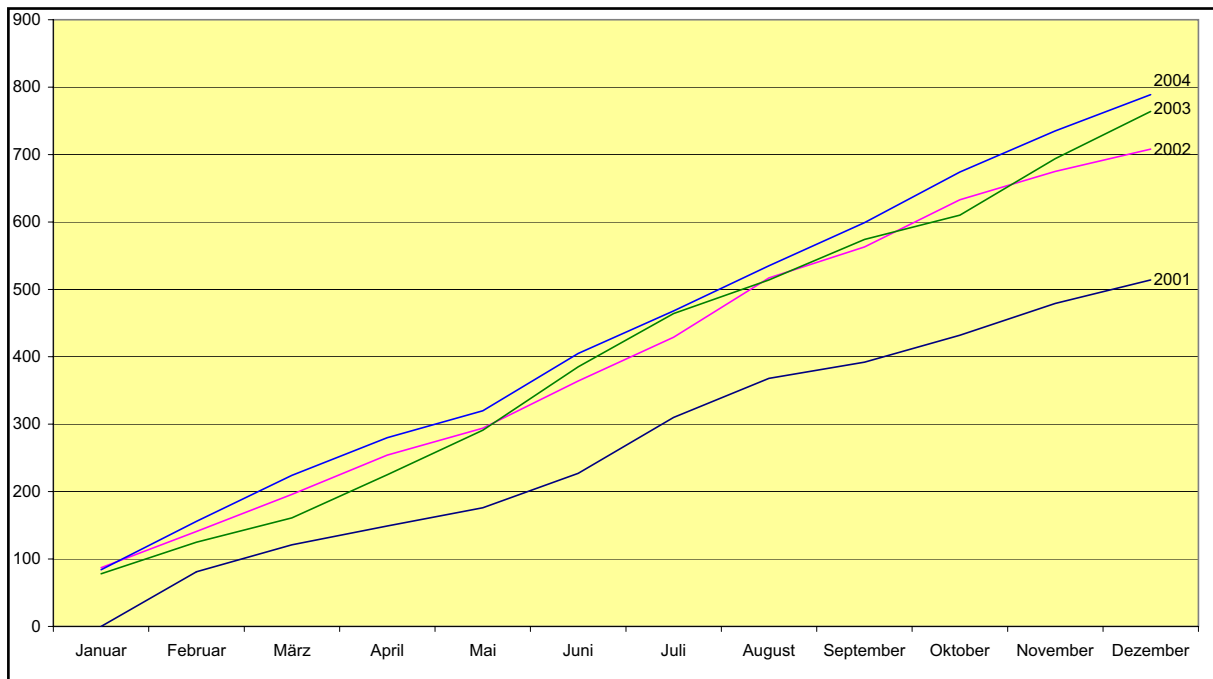


Abb. 3 : Eingänge kumulativ

Die Abb. 2 und 3 weisen einen leichten Anstieg der Eingaben im Vergleich zum Vorjahr auf. Dies belegt, dass sich der Service des Bürgerbeauftragten ungebrochener Nachfrage erfreut.

Regen Andrang finden dabei nach vor wie die Sprechstage des Bürgerbeauftragten. Diese werden mindestens einmal im Jahr in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt und 2-3 mal im Monat am Dienstsitz in Erfurt angeboten. So wurden auch im Berichtszeitraum knapp 65 % aller Anliegen mündlich während dieser Sprechstunden vorgetragen.

Ausschlaggebend für den nach wie vor hohen Anteil mündlich vorgebrachter Eingaben ist die Möglichkeit, das Anliegen persönlich darstellen und erläutern zu können. Für den Bürgerbeauftragten bietet es trotz des damit verbundenen erhöhten Zeitaufwandes zudem den Vorteil, sofort notwendige Rückfragen zum Anliegen stellen und Hinweise zum Bearbeitungsablauf geben zu können.

2.1.2 Abschlüsse

Im Berichtszeitraum konnten 813 Bürgeranliegen abgeschlossen werden. Von diesen Abschlüssen (Abbildung 4)

- wurden einvernehmlich erledigt 759 (698)* Fälle,
- wurde von der sachlichen Prüfung abgesehen in 33 (39)* Fällen und
- erfolgte eine Zuleitung an den Petitionsausschuss in 21 (33)* Fällen.

Somit konnten von den in den Jahren 2001 bis 2004 eingegangenen 2.775 Bürgeranliegen bis zum 31.12.2004 insgesamt 2.560 abgeschlossen werden, was einem Anteil von über 92 % entspricht.

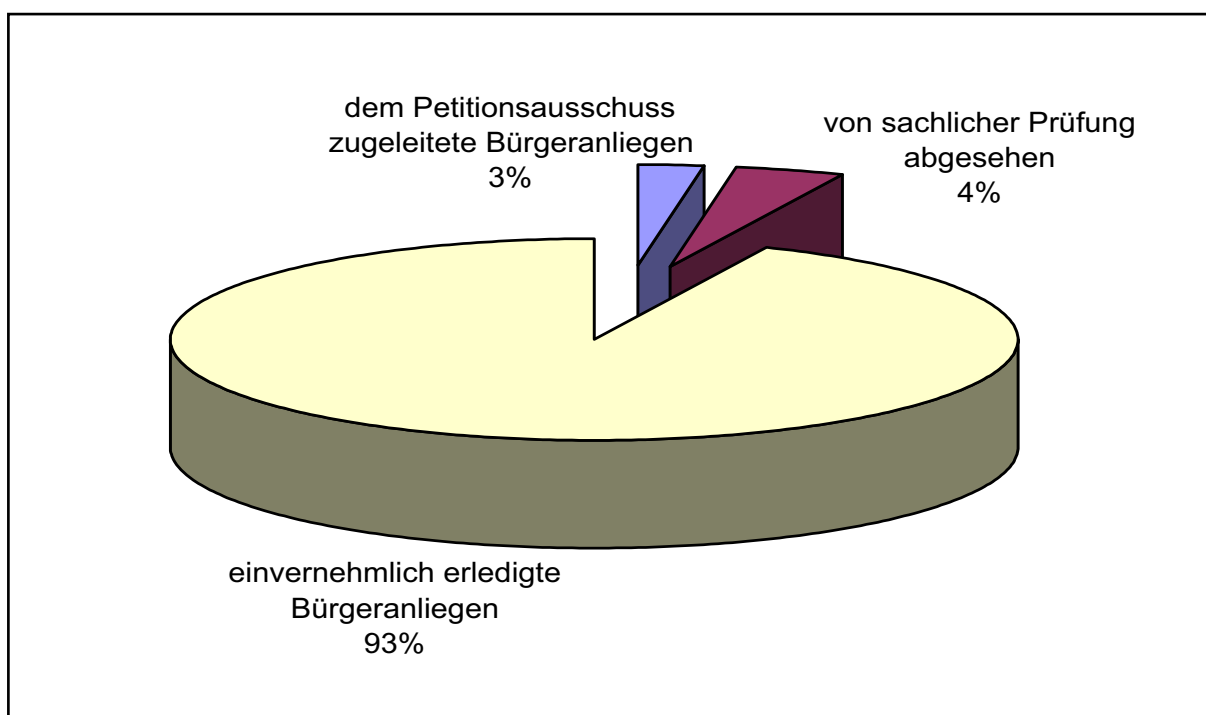


Abb. 4: Verteilung der abgeschlossenen Bürgeranliegen

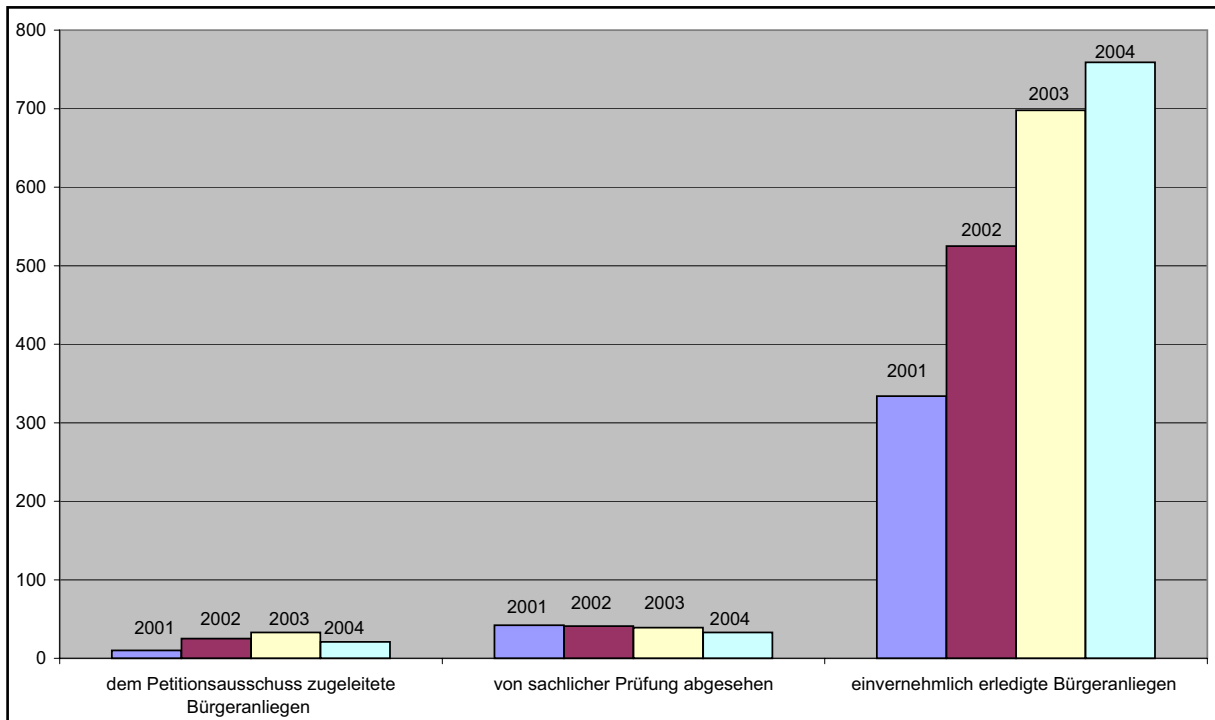


Abb. 5: Abschlüsse im Jahresvergleich

2.1.3 Aufteilung der abgeschlossenen Bürgeranliegen

Die einernehmlich abgeschlossenen Bürgeranliegen (Abbildung 5 und Tabelle 3) untergliedern sich in die Kategorien

- tatsächlich erledigt:
Das sind die Fälle, bei denen dem vorgetragenen Bürgeranliegen entsprochen werden kann.
- durch Auskunft erledigt:
Das sind die Fälle, bei denen auf Grund der Natur des Anliegens nur eine Bearbeitung mittels Auskunfterteilung in Betracht kommt oder bei denen die Petenten auf Grund der gegebenen Erläuterungen die jeweiligen Verwaltungsentscheidungen akzeptieren.
- in sonstiger Weise erledigt:
Das sind die Fälle, bei denen die Petenten beispielsweise ihre Anliegen aus unterschiedlichen Gründen zurückziehen oder nicht weiter verfolgen lassen.

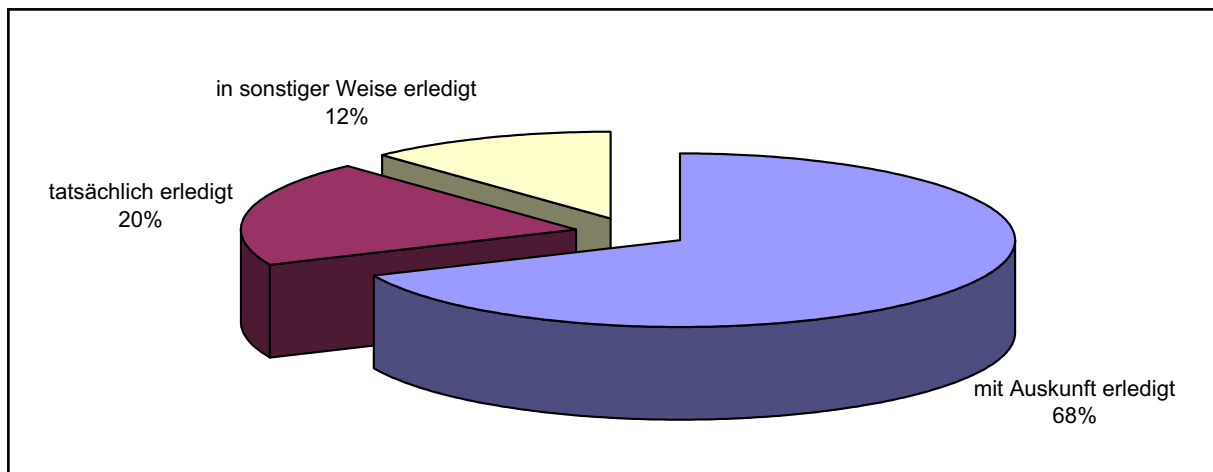


Abb. 6: Verteilung der einvernehmlich erledigten Bürgeranliegen

Tab. 3: Aufteilung der einvernehmlich erledigten Bürgeranliegen

Abschlüsse	Prozentualer Anteil	Anzahl
mit Auskunft erledigt	68 % (73 %)*	518 (510)*
tatsächlich erledigt	20 % (15 %)*	150 (104)*
in sonstiger Weise erledigt	12 % (12 %)*	91 (84)*

(* Angaben aus dem Jahr 2003)

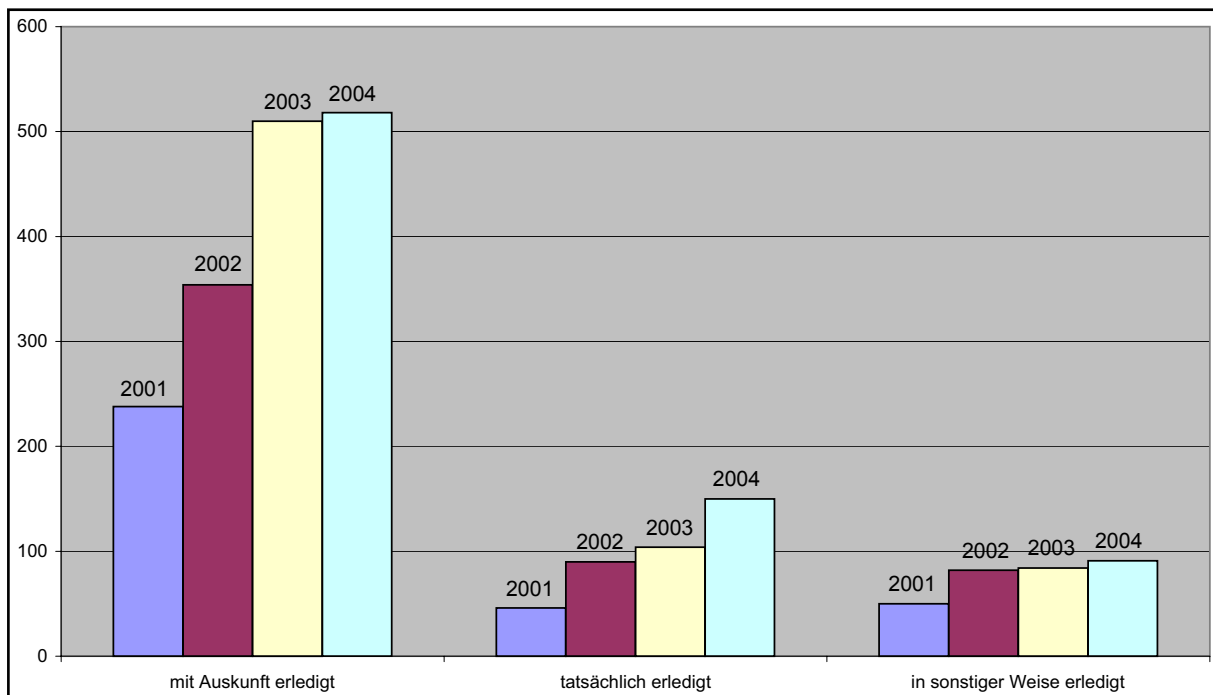


Abb. 7: Verteilung der einvernehmlich erledigten Bürgeranliegen im Jahresvergleich

2.2 Schwerpunkte der Arbeit des Bürgerbeauftragten

2.2.1 ... nach Inhalten

Entsprechend der bereits in den Vorjahren geübten Praxis werden die eingegangenen Bürgeranliegen ihrem Inhalt nach zwölf Sachgebieten

zugeordnet, die sich an denen des Petitionsausschusses orientieren. Dargestellt wird dies in der nachfolgenden Tab. 4 und der Abb. 8.

Tab. 4: Schwerpunkte in den einzelnen Sachgebieten

<p><u>1. Kommunale Angelegenheiten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kommunalabgaben • Beschwerden über kommunale Behörden
<p><u>2. Arbeit, Soziales und Gesundheit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialhilfe • Rehabilitierung/Wiedergutmachung • Kinder • Rentenrecht/Landesversicherungsanstalt • Vertriebene • Behindertenhilfe
<p><u>3. Bauordnungs- und Bauplanungsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Baugenehmigungen • Bauleitplanung • Bauordnungsrechtliche Belange
<p><u>4. Wirtschaft und Verkehr</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftspolitik/Wirtschaftsförderung • öffentliche Straßen • Wohnungswesen
<p><u>5. Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Immissions- und Strahlenschutz • Wasserwirtschaft/Wasserrecht • Forst- und Jagdwesen • Tier- und Artenschutz
<p><u>6. Polizei- und Ordnungsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufenthalt, Ausweisung und Abschiebung von Ausländern • Polizeimaßnahmen • Datenschutz
<p><u>7. Rechtspflege</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Strafvollzug • Grundbuchangelegenheiten
<p><u>8. Finanzwesen/offene Vermögensfragen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Offene Vermögensfragen • Steuern
<p><u>9. Wissenschaft, Bildung und Kultur</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulen/Schulentwicklung • Bildungsabschlüsse/Berufsbildung • Kirchen- und Religionsgemeinschaften
<p><u>10. Recht des öffentlichen Dienstes</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Angestellten und Arbeitern • Verbeamtung und Versetzung von Beamten
<p><u>11. Zivilrecht/Strafrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • ! Im Regelfall wurde von der weiteren Bearbeitung abgesehen.
<p><u>12. Sonstiges</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • z.B. Rundfunk und Fernsehen, Katasterwesen

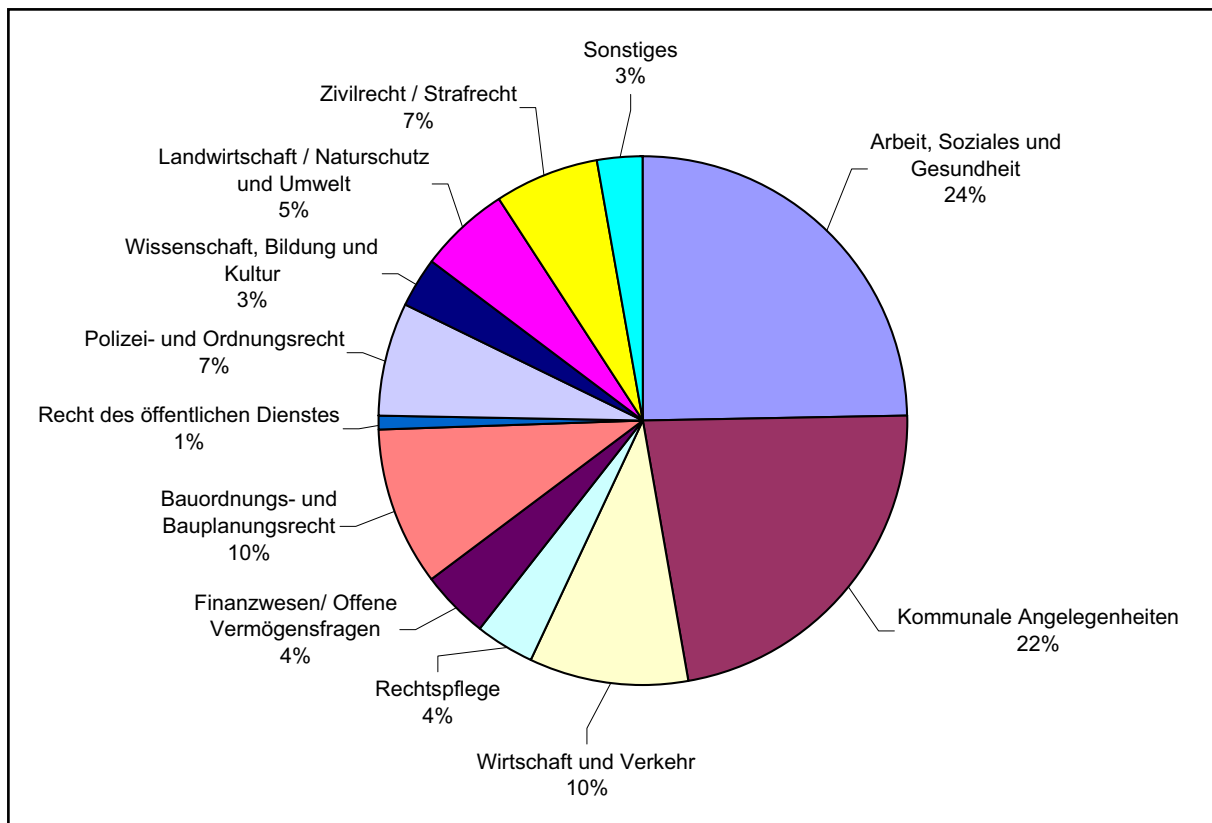


Abb. 8: Verteilung der Anliegen auf Sachgebiete

Tab. 5: Sachgebiete

lfd. Nr.	Sachgebiet	in %	Anzahl der Bürgeranliegen
1.	Kommunale Angelegenheiten	22	177 (195)*
2.	Arbeit, Soziales und Gesundheit	24	195 (150)*
3.	Bauordnungs- und Bauplanungsrecht	10	77 (89)*
4.	Wirtschaft und Verkehr	10	77 (67)*
5.	Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt	5	43 (53)*
6.	Polizei- und Ordnungsrecht	7	55 (29)*
7.	Rechtspflege	4	28 (31)*
8.	Finanzwesen/offene Vermögensfragen	4	33 (43)*
9.	Wissenschaft, Bildung und Kultur	3	24 (25)*
10.	Recht des öffentlichen Dienstes	1	7 (16)*
11.	Zivilrecht/Strafrecht	7	52 (54)*
12.	Sonstiges	3	21 (12)*
	Summe:	100	789 (764)*

(* Angaben aus dem Jahr 2003)

In der nachfolgenden Tabelle 6 ist die prozentuale Verteilung der Bürgeranliegen aus den letzten vier Jahren zusammengestellt. Aus dieser Darstellung wird deutlich, dass in diesem Jahr erstmals die Anzahl von Eingaben aus dem Bereich Arbeit, Soziales und Gesundheit höher als im Bereich Kommunale Angelegenheiten ist.

Der Anstieg der Eingaben innerhalb des Sachgebietes Arbeit, Soziales und Gesundheit – ein Zuwachs von 30 % gegenüber 2003 – resultiert dabei ganz wesentlich aus der Zunahme der Anliegen zur Sozialhilfe. Thematisch wurden dabei hauptsächlich die Eingliederung der Sozialhilfe in das Arbeitslosengeld II und der Wegfall der Arbeitslosenhilfe ab dem 01.01.2005 (Sozialgesetzbuch II) angesprochen.

Der deutliche Rückgang (9%) von Bürgeranliegen zu Kommunalen Angelegenheiten ist vor allem auch eine Folge der bereits im Mai des Jahres 2004 vom Thüringer Ministerpräsidenten in Aussicht gestellten und am 01.01.2005 in Kraft getretenen umfangreichen Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes. Diese Ankündigung hatte für eine abwartende Haltung bei den von Beiträgen und Gebühren betroffenen Bürgern gesorgt.

Tab. 6: Sachgebiete im Jahresvergleich

Ifd. Nr.	Sachgebiet	Anzahl der Bürgeranliegen in %			
		2001	2002	2003	2004
1.	Kommunale Angelegenheiten	24	30	25	22
2.	Arbeit, Soziales und Gesundheit	22	18	19	24
3.	Bauordnungs- und Bauplanungsrecht	12	13	12	10
4.	Wirtschaft und Verkehr	10	10	9	10
5.	Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt	8	7	7	5
6.	Polizei- und Ordnungsrecht	5	5	4	7
7.	Rechtspflege	5	3	4	4
8.	Finanzwesen/offene Vermögensfragen	4	4	6	4
9.	Wissenschaft, Bildung und Kultur	4	2	3	3
10.	Recht des öffentlichen Dienstes	2	1	2	1
11.	Zivilrecht/Strafrecht	1	4	7	7
12.	Sonstiges	3	3	2	3

2.2.2 ... nach Landkreisen und kreisfreien Städten

In der nachfolgenden Abb. 9 und Tab. 6 wird die Zuordnung der eingegangenen Bürgeranliegen zu Landkreisen und kreisfreien Städten dargestellt.

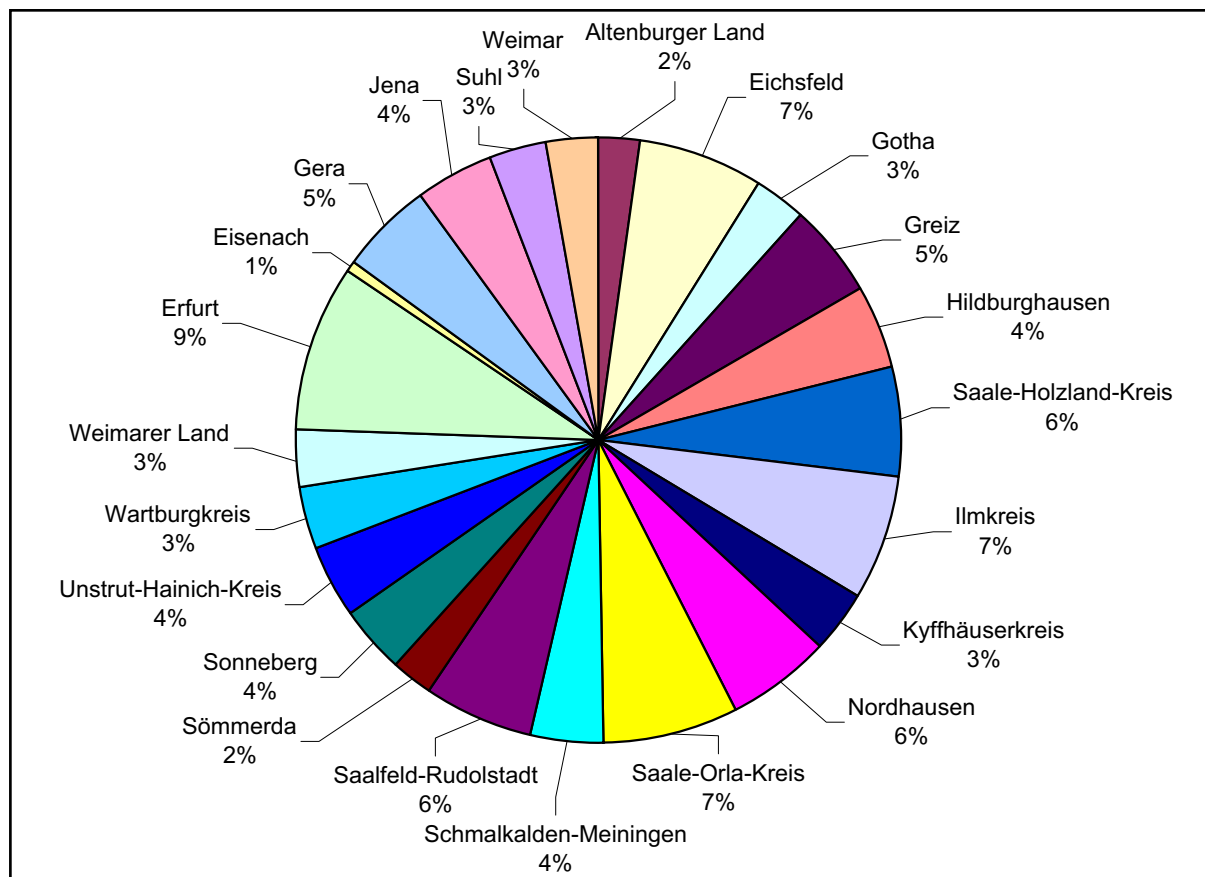


Abb. 9: Prozentuale Verteilung der Eingaben auf Landkreise und kreisfreie Städte

Tab. 7: Eingaben in Landkreisen und kreisfreien Städten

Nr.	Landkreis/kreisfreie Stadt	Einwohner 31.12.2003	Eingaben je 10.000 EW
1.	Stadt Erfurt	201.645	3,5 (3,3*)
2.	Stadt Gera	106.365	3,7 (2,9*)
3.	Stadt Jena	102.634	3,3 (2,7*)
4.	Stadt Weimar	64.409	3,6 (2,0*)
5.	Stadt Suhl	44.529	4,9 (5,5*)
6.	Stadt Eisenach	44.081	0,9 (0,7*)
7.	Altenburger Land	109.304	1,6 (1,7*)
8.	Eichsfeld	111.455	4,8 (2,8*)
9.	Gotha	145.383	1,4 (1,6*)
10.	Greiz	119.500	3,3 (2,2*)

Nr.	Landkreis/kreisfreie Stadt	Einwohner 31.12.2003	Eingaben je 10.000 EW
11.	Hildburghausen	72.000	4,9 (7,8*)
12.	Ilmkreis	119.336	4,4 (2,9*)
13.	Kyffhäuserkreis	90.758	3,0 (2,1*)
14.	Nordhausen	95.620	6,7 (3,0*)
15.	Saale-Holzland-Kreis	92.311	5,0 (3,1*)
16.	Saale-Orla-Kreis	95.376	5,9 (2,7*)
17.	Saalfeld-Rudolstadt	127.910	3,7 (2,9*)
18.	Schmalkalden-Meiningen	139.637	2,1 (4,3*)
19.	Sömmerda	78.671	2,2 (2,5*)
20.	Sonneberg	65.683	4,4 (4,8*)
21.	Unstrut-Hainich-Kreis	116.069	2,7 (3,8*)
22.	Wartburgkreis	141.001	1,9 (3,0*)
23.	Weimarer Land	89.480	2,6 (3,0*)
	Thüringen gesamt	2.373.157	3,3 (3,2*)
	davon		
	kreisfreie Städte	563.663	3,4
	Landkreise	1.809.494	3,2

(* Angaben aus dem Jahr 2003)

3 Einzelfälle

3.1 Kommunale Angelegenheiten

3.1.1 Welche Tiefenbegrenzung – reine Ansichtssache?

Die Eheleute G. hatten sich an den Bürgerbeauftragten gewandt, weil sie nicht nachvollziehen konnten, dass die kleine Gemeinde N., in der sie wohnten, und der zuständige Zweckverband in ihren Beitragssatzungen jeweils unterschiedliche Tiefenbegrenzungen ansetzten. Sie vermuteten hinter dieser Vorgehensweise eine rechtswidrige Ungleichbehandlung.

Der Bürgerbeauftragte konnte die Eheleute insoweit beruhigen, als das Vorgehen der genannten Aufgabenträger nicht zu beanstanden und somit rechtmäßig ist. Hintergrund für die unterschiedlich angesetzten Tiefenbegrenzungen ist, dass es im Ermessen jedes einzelnen Aufgabenträgers liegt, eine Tiefenbegrenzung in seine Satzung aufzunehmen und nach eigener Einschätzung der vorhandenen Bebauung in entsprechender Höhe festzusetzen.

Da jeder Aufgabenträger - hier die Gemeinde N. und der zuständige Zweckverband - ein eigenes Ermessen bei der Einschätzung der örtlichen Gegebenheiten hat, kann es auch (wie vorliegend geschehen) dazu kommen, dass die von verschiedenen Aufgabenträgern für das gleiche Gebiet festgesetzte Tiefenbegrenzung im Ergebnis unterschiedlich ist.

Wenngleich die vorstehende Begründung, in deren Ergebnis objektive Kriterien letztendlich eine subjektive Bewertung erfahren, nicht in jedem Fall einzuleuchten vermag, konnte der Bürgerbeauftragte den Eheleuten G. die Gewissheit geben, nicht ungerecht behandelt worden zu sein.

3.1.2 Gleiche Beiträge für gleiche Grundstücke!

Frau D. schrieb dem Bürgerbeauftragten, weil sie einen höheren Straßenausbaubeitrag zahlen sollte als andere Eigentümer vergleichbarer Grundstücke in ihrer Straße.

Ergänzend teilte sie mit, dass deren Grundstücke die gleiche Größe hätten und so wie auch ihres mit einem eingeschossigen Wohnhaus bebaut seien. Bei der ihr gegenüber geltend gemachten Beitragserhebung sei hingegen ein zweigeschossiges Haus in Ansatz gebracht worden, obwohl von den sechs in der Straße vorhandenen Häusern fünf eindeutig eingeschossig seien.

Der Bürgerbeauftragte veranlasste eine Ortsbesichtigung, in deren Ergebnis nur ein beitragsrechtlich relevantes Vollgeschoss festgestellt werden konnte. Daher wurde der beanstandete Bescheid im Anschluss

daran von der Gemeinde aufgehoben und durch einen neuen, korrigierten ersetzt.

3.1.3 Ratenzahlung – was passiert mit den Säumniszuschlägen?

Herr M. bat den Bürgerbeauftragten, ihn dabei zu unterstützen, dass er bei der Begleichung der Rechnung einer Kommune keine Säumniszuschläge zahlen muss.

In diesem Zusammenhang trug er vor, dass er eine Rechnung aus dem Jahre 1994 an eine Kommune in Höhe von 500 Euro, einschließlich der bereits aufgelaufenen Säumniszuschläge und Mahngebühren, zu zahlen habe. Auf Grund seiner Arbeitslosigkeit und seiner daraus resultierenden finanziellen Situation war der Petent hierzu bisher nicht in der Lage gewesen.

Die Sorge des Petenten bestand nun darin, dass die Summe durch Säumniszuschläge weiterhin ständig anwachse. Daher bat er den Bürgerbeauftragten, sich dafür einzusetzen, dass auf Säumniszuschläge verzichtet würde, so lange er zahlungsunfähig sei.

Der Bürgerbeauftragte hat sich daraufhin mit der Kommune in Verbindung gesetzt und erreicht, dass ein Interessenausgleich zwischen den Beteiligten erzielt werden konnte. Der Petent verpflichtete sich zu einer Ratenzahlung in Höhe von 10 Euro monatlich. Im Gegenzug verzichtete die Behörde auf die Erhebung von Säumniszuschlägen. Hier konnte der Bürgerbeauftragte sowohl im Interesse des Betroffenen als auch im Interesse der öffentlichen Hand (überhaupt Zahlungen zu erhalten) eine Lösung erreichen.

3.1.4 Wasserabspernung infolge Zahlungsunfähigkeit des Vermieters

Der Bürgerbeauftragte wurde von einem Mieter angerufen, der aufgeregt darauf aufmerksam machte, dass die Wasserversorgung seiner Stadt dem Wohnblock, in dem er mit ca. 10 weiteren Familien wohne, das Wasser abgestellt habe. Er bat um schnellstmögliche Unterstützung, da dies zudem ohne Ankündigung erfolgt sei und somit auch kein Vorrat angelegt werden konnte.

Der Hintergrund für die Unterbrechung der Wasserversorgung war, dass der Eigentümer der Mietshäuser Insolvenz angemeldet hatte und ausstehende Forderungen nicht gezahlt worden waren.

Der Petent machte darauf aufmerksam, dass er und die anderen Mieter sofort Wasser benötigen, insbesondere auch im Hinblick darauf, dass

in dem Wohnblock Familien mit Kleinkindern wohnen. Der Bürgerbeauftragte nahm daraufhin wegen der Eilbedürftigkeit dieser Angelegenheit telefonisch Kontakt mit dem Geschäftsführer der Wasserversorgung GmbH auf. Dieser schilderte, dass es in der Vergangenheit des Öfteren Probleme mit dem Vermieter gegeben habe. Auch habe er erhebliche Zweifel an dessen Seriosität.

Es täte ihm zwar Leid – so der Geschäftsführer -, dass die Wasserabsperrung die Mieter diesmal unvorbereitet getroffen habe. Dies sei aber nicht zu vermeiden gewesen, da die bisherige Praxis, die Mieter durch einen Aushang in den Aufgängen der Wohnblocks auf eine bevorstehende Wassersperrung hinzuweisen, durch den Vermieter untersagt worden war. In vorhergehenden Fällen hätten die Mieter durch Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Vermieter jeweils bereits nach wenigen Stunden die Situation bereinigen können. Er verwies die Mieter auf den Zivilrechtsweg.

Hiermit hat sich der Bürgerbeauftragte nicht zufrieden gegeben, da wegen der Eilbedürftigkeit der Situation nicht länger abgewartet werden konnte. Den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung hielt er darüber hinaus wegen bestehender Zweifel an ihrer Vollstreckbarkeit angesichts der Insolvenz des Vermieters für keinen gangbaren Weg. Er wandte sich deshalb an den zuständigen Landrat und schilderte ihm die Problematik. Dieser reagierte umgehend und erreichte, dass die Wohnblocks innerhalb weniger Stunden wieder an die Wasserversorgung angeschlossen wurden.

3.1.5 Wie teuer war die Straße?

Herr O. hatte sich mit Fragen zu der beitragsrechtlichen Veranlagung im Zusammenhang mit dem Ausbau seiner Anliegerstraße an den Bürgerbeauftragten gewandt.

Da Herr O. eine Vielzahl von Fragen insbesondere zu der Höhe der Ausbaukosten angeführt hatte, entschloss sich der Bürgerbeauftragte zu ermöglichen, dass diese nicht nur durch ein Abschluss schreiben, sondern im Dialog beantwortet werden. Aus diesem Grund wurde ein Gesprächstermin vereinbart, bei welchem neben Vertretern des Bürgerbeauftragten auch der Vorsitzende der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft, der Bürgermeister und ein Vertreter der Kommunalaufsicht anwesend waren.

In diesem Rahmen wurden bei Herrn O. bestehende Fragen beantwortet, wofür er sich ausdrücklich bedankte. Somit konnte dieses Bürgeranliegen unbürokratisch und für Herrn O. zufrieden stellend erledigt werden.

3.1.6 Macht die Gemeinde wirklich nichts?

Frau B. aus F. wandte sich mit der Bitte um Unterstützung an den Bürgerbeauftragten, da sich der einzige zu ihrem und auch vielen anderen Grundstücken führende Weg nach wie vor in privater Hand befinde und sie Bemühungen der Gemeinde zum Erwerb dieses Weges zur Sicherung der Erschließung vermisste. Sie sah dadurch die uneingeschränkte Erreichbarkeit ihres Grundstückes mit Fahrzeugen als gefährdet an.

Nach Prüfung des Sachverhalts und einer damit verbundenen Rücksprache mit der betreffenden Gemeinde konnte Frau B. beruhigt werden. Einerseits stand der Gemeinde ein Vorkaufsrecht zu und andererseits war sie auch schon „fleißig“ dabei, dieses zur Gewährung einer öffentlich/rechtlich gesicherten Erschließung der Anliegergrundstücke auszuüben. Die Gründe, die dazu geführt haben, dass die Gemeinde das Weggrundstück noch immer nicht erwerben konnte, waren dabei nicht von dieser zu vertreten.

Daher konnte dieses Bürgeranliegen mit dem Hinweis an Frau B., dass die Angelegenheit bereits in den Bahnen verlaufe, in die sie sie gern gebracht hätte, abgeschlossen werden.

3.1.7 Schwierige Güterabwägung

Herr B., Eigentümer eines Wohn- und Geschäftshauses, sah seinen Besitz durch einen benachbarten mächtigen Kastanienbaum, der auf städtischem Grund steht, beeinträchtigt. Deshalb bat er den Bürgerbeauftragten, sein jahrelanges erfolgloses Bemühen um radikalen Rückschnitt des Baumes bei der Stadtverwaltung zu unterstützen. Obgleich selbst engagierter Naturfreund sah Herr B. sein Haus von den überhängenden Stark-Ästen der 30 m hohen Kastanie gefährdet, die von städtischem Grund aus jährlich Laub, Früchte und vertrocknete (auch größere) Äste auf das Dach seines Hauses abwarf. Zwei dicke Aktenordner belegten in Wort und Bild die jahrelangen Bemühungen um eine einvernehmliche Lösung.

Der Stadtverwaltung war zwar das Problem bekannt, dennoch lehnte sie einen erneuten radikalen Rückschnitt ab. Sie verwies darauf, dass sie Herrn B. in dieser Hinsicht bereits mehrfach entgegengekommen sei.

Bei seinen Recherchen stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die Stadtverwaltung bereits im Jahre 1998 ein Gutachterbüro für Baumdiagnostik und Taxation von Gehölzen mit einer Begutachtung dieser Kastanie beauftragt hatte. Der Sachverständige bescheinigte dem Baum eine völlig gesunde Holzstruktur. Ferner stellte er fest, dass Stand- und Bruchsicherheit des Baumes - etwa durch Pilzfruchtkörper - nicht gefährdet sind.

Daher war seinerzeit lediglich festgelegt worden, im Kronenbereich tote und kranke Äste zu entfernen und einen Stark-Ast um drei Meter einzukürzen, was auch so ausgeführt wurde. Damit waren akute Gefährdungen des Hauses ausgeschlossen. So sah die Stadt keine Veranlassung zu weiteren Maßnahmen. Einen früheren Antrag von Herrn B. auf Fällung des Baumes hatten die Stadträte des Umweltausschusses unter Zugrundelegung der städtischen Baumschutzsatzung abgelehnt.

Diese Entscheidung der Stadt war nach Auffassung des Bürgerbeauftragten nicht zu beanstanden. Herr B. wurde deshalb darauf hingewiesen, dass auf der einen Seite das ökologisch und ästhetisch begründete Interesse am natürlichen Erhalt des Baumes, auf der anderen Seite das Interesse des Hausbesitzers am Unterbleiben diverser Beeinträchtigungen durch die Existenz des Baumes stehe. Ein entsprechender intensiver Abwägungsprozess habe stattgefunden. Insbesondere habe die Stadtverwaltung nachweisen können, dass sie geeignete Maßnahmen zum Schutze des Eigentums gegen Beeinträchtigungen durch den Baum getroffen hat. Es war weiterhin zu berücksichtigen, dass der Baum zurzeit des Grundstückserwerbs bereits an seinem jetzigen Standort existierte, sodass sich Herr B. auf Unkenntnis der Problemsituation nicht berufen konnte.

Da die Stadt zusicherte, den Baum jährlich auf seine Standfestigkeit und auf die Notwendigkeit von Einkürzungen im Kronenbereich zu prüfen und Herr B. insofern nun nicht mehr um sein Haus fürchten musste, gelang es dem Bürgerbeauftragten, den Konflikt zu entschärfen.

3.1.8 Wo bleibt mein Vorteil?

Frau H. hatte sich an den Bürgerbeauftragten gewandt, weil die Tatsache, dass ihr Grundstück nicht an den Regenwasserkanal angeschlossen und auch ein Anschluss zurzeit technisch nicht möglich ist, bei der ihr gegenüber vorgenommenen Beitragserhebung nicht mindernd berücksichtigt worden war.

Zwar wurde ihr dieser Umstand durch den Stadtentwässerungsbetrieb bereits in einem Schreiben aus dem Jahr 2001 bestätigt. Dies hatte jedoch nicht dazu geführt, dass der für den Regenwasserkanal enthaltene Anteil bei dem geltend gemachten Herstellungsbeitrag heraus gerechnet wurde. Deshalb hat sie sich mit der Bitte um Unterstützung an den Bürgerbeauftragten gewandt.

Der Bürgerbeauftragte konnte das Unverständnis der Petentin auf Grund der vorliegenden Sachlage nachvollziehen. Deshalb regte er über das Thüringer Innenministerium an, den erlassenen Herstellungsbeitragsbescheid entsprechend der örtlichen Verhältnisse zu korrigieren. Dieser Anregung kam der zuständige Aufgabenträger nach, sodass dem Anliegen von Frau H. tatsächlich abgeholfen werden konnte.

3.1.9 Bin ich nun an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder nicht?

Herr P. hat sich wegen seiner Heranziehung zur Zahlung von Abwassergebühren durch den zuständigen Wasser- und Abwasserverband Bad Salzung (WVS) mit der Bitte um Unterstützung an den Bürgerbeauftragten gewandt.

In diesem Zusammenhang hat er vorgetragen, dass sein Abwasser nach einer Vorklärung in der grundstückseigenen Kleinkläranlage (KKA) über einen von ihm selbst verlegten, nur auf seinem Grundstück verlaufenden Abwasserkanal direkt in den angrenzenden Wassergraben fließt. Aus diesem Grund hat er bis einschließlich 1999 lediglich eine Abwasserabgabe von 35 DM/Person und Jahr an den WVS abführen müssen. (Die Leerung der KKA wird durch einen privaten Entsorger jährlich vorgenommen, entstehende Kosten werden von Herrn P. direkt an diesen Entsorger entrichtet.)

Seit dem Jahr 2000 wurde Herr P. nun - ohne dass sich etwas an den Gegebenheiten geändert hat - zur Zahlung von Abwassergebühren und seit 2001 zusätzlich zur Zahlung einer Grundgebühr für Abwasser durch den WVS herangezogen, weshalb er nach der Rechtmäßigkeit dieser Vorgehensweise fragte.

Im Zuge der Bearbeitung dieser Eingabe wurde ein Ortstermin durchgeführt, bei dem die Situation vor Ort mit Vertretern des WVS in Augenschein genommen werden konnte. Dabei wurde festgestellt, dass das Grundstück von Herrn P. tatsächlich nicht an die öffentliche Abwassertsorgungseinrichtung angeschlossen ist, da sowohl der Abwasserkanal als auch die KKA nicht nur von ihm selbst erbaut wurden, sondern – was letztendlich ausschlaggebend ist - sich auch noch ausschließlich auf privatem Grund befinden.

Im Ergebnis wurde die gebührentechnische Einstufung des Grundstückes von Herrn P. entsprechend den örtlichen Gegebenheiten korrigiert, womit dem Anliegen tatsächlich abgeholfen werden konnte.

Ein großes Lob muss an dieser Stelle an den WVS gerichtet werden. Ohne seine Kooperationsbereitschaft, die leider nicht immer selbstverständlich ist, wäre das erzielte Ergebnis nicht zu Stande gekommen.

3.1.10 Warum nur ich?

Frau S. hatte sich wegen der Heranziehung zur Zahlung eines Teilbeitrages für die Ortskanäle und Kläranlagen durch den zuständigen Abwasserzweckverband mit der Bitte um Unterstützung an den Bürgerbeauftragten gewandt.

Wenngleich sie grundsätzlich nachvollziehen konnte, dass Beiträge als Vorteilsausgleich erhoben werden und sie auch die Höhe des Beitrages nicht in Frage stellte, erschien es ihr ungerecht, dass sie als Einzige in der gesamten Straße einen Beitragsbescheid erhielt. Denn zumindest auf der Straßenseite, auf der sich auch ihr Grundstück befand, waren die Voraussetzungen der einzelnen Parzellen gleich gelagert. Warum also diese ungleiche Vorgehensweise? Ihre Nachfragen bei dem Aufgabenträger verliefen ergebnislos.

Recherchen des Bürgerbeauftragten ergaben, dass Frau S. durch den Abwasserzweckverband versehentlich „vorzeitig“ herangezogen worden war, denn ansonsten würden – gerade um Ungerechtigkeiten und entsprechende Streitigkeiten zu vermeiden – Straßenzüge soweit wie möglich immer in Gänze abgerechnet.

Frau S. konnte daher mitgeteilt werden, dass ohnehin vorgesehen gewesen sei, auch die anderen Anlieger heranzuziehen. Die von der Petentin verständlicherweise begehrte Gerechtigkeit wird somit mit Verzögerung auf jeden Fall eintreten.

3.1.11 Wir möchten weiches Wasser – was müssen wir tun?

Herr G., Gemeinderatsmitglied und Vorsitzender einer Bürgerinitiative (BI) für weiches Trinkwasser in der Gemeinde, wandte sich mit der Bitte an den Bürgerbeauftragten, die Förderung seiner BI zu unterstützen.

Er trug vor, dass die Gemeinde T. als Mitglied des Zweckverbandes B. über die verbandseigenen Brunnen mit sehr hartem und auch sulfathaltigem Wasser beliefert werde. Da technisch unkompliziert (Leitungen sind vorhanden) die Versorgung der Gemeinde T. auch mit dem wesentlich weicheren und sulfatärmeren Fernwasser über den benachbarten Zweckverband möglich wäre, bemüht sich Herr G., diese nach seiner Auffassung sinnvolle Lösung zu erzielen. Die für einen Austritt der Gemeinde T. aus dem Zweckverband B. nötige Mehrheit im Gemeinderat ist jedoch nicht gegeben, weshalb er den Bürgerbeauftragten um Unterstützung gebeten hat.

Wenngleich die technische Umsetzung der von Herrn G. gewünschten Änderung der Wasserversorgung als unkompliziert anzusehen war und auch sein Wunsch nachvollziehbar erschien, musste der Bürgerbeauftragte darauf hinweisen, dass Herr G. auf Grund der kommunalen Selbstverwaltung sein Ziel nur auf dem Wege der kommunalen Entscheidungsfindung verfolgen kann. Welche Rohwässer zur Wasserversorgung genutzt werden und welchem Zweckverband die Gemeinde T. angehört, kann außer durch die Gemeindevertreter selbst weder durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU)

noch durch andere Behörden des Freistaats Thüringen - so auch nicht durch den Bürgerbeauftragten - bestimmt werden.

Um Herrn G. jedoch (gerade im Hinblick auf sein Engagement) nicht einfach mit dieser Auskunft sich selbst zu überlassen, wurde im Rahmen der Bearbeitung dieser Eingabe ein Gespräch mit einem Vertreter des TMLNU organisiert, der ihm die Situation der Gemeinde T. im Hinblick auf die Wasserversorgung sowohl unter topographischen als auch unter rechtlichen Gesichtspunkten erläuterte.

Im Ergebnis dieses Gespräches wurde vereinbart, dass Herr G. die gewonnenen Erkenntnisse im Zusammenhang mit einer ggf. stattfindenden Argumentation im Gemeinderat nutzt, um seinen Standpunkt zu untermauern und die erforderlichen Mehrheiten für seine Idee zu gewinnen. Der Vertreter des TMLNU bot darüber hinaus an, bei zukünftig dazu stattfindenden Gesprächen etc. anwesend zu sein, um die topographischen, technischen und wasserrechtlichen Aspekte der Wasserversorgung der Gemeinde T. aus Sicht des TMLNU zu erörtern.

Damit konnte der Bürgerbeauftragte, der auf Grund der kommunalen Selbstverwaltung nicht in die Entscheidungsfindung kommunaler Gremien einzugreifen vermag, zumindest Hilfestellungen in Form von sachlichen Hintergrundinformationen geben.

3.1.12 Wiederkehrende Beiträge im Straßenbau – ungleich?

Die Eheleute J. haben sich an den Bürgerbeauftragten gewandt und vorgetragen, dass die große kreisangehörige Stadt, in der sie wohnen, auch für Grundstücke, die innerhalb des Stadtgebietes an Bundes- und Landesstraßen liegen, wiederkehrende Beiträge erhebt. Sie sehen darin eine Verletzung der Vorschriften des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG). Deshalb baten sie den Bürgerbeauftragten um Prüfung der Rechtmäßigkeit dieser Vorgehensweise.

Als Begründung führten sie an, dass ihr Grundstück durch den Ausbau der Anliegerstraße in ihrem Abrechnungsgebiet keinen besonderen Vorteil erlangen würde. Hinzu kommt, dass die Eheleute J. für beitragsrelevante bauliche Maßnahmen an ihrer klassifizierten Straße ohne wiederkehrende Beiträge lediglich an den Kosten für die Nebenanlagen (Bürgersteig etc.) beteiligt würden und damit weniger bezahlen müssten.

Im Ergebnis seiner Recherchen musste der Bürgerbeauftragte Familie J. jedoch darauf hinweisen, dass die von ihr beanstandete Bildung von Abrechnungseinheiten unter Einbeziehung klassifizierter Straßen, also Kreis-, Bundes- oder Landesstraßen, rechtmäßig ist. Voraussetzung ist dabei lediglich, dass die Straßen innerhalb eines Abrechnungsgebietes in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen.

Hintergrund hierfür ist, dass die Gemeinden nach § 7 a Abs. 1 Satz 1 ThürKAG durch Satzung für ihr gesamtes Gebiet bestimmen können, dass an Stelle einmaliger Beiträge im Sinne des § 7 ThürKAG die jährlichen Investitionsaufwendungen der zu Abrechnungseinheiten zusammengefassten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze als wiederkehrender Beitrag auf alle Grundstücke der Abrechnungseinheit verteilt werden.

Der für die Bildung von Abrechnungseinheiten erforderliche sowohl räumliche als auch funktionale Zusammenhang (§ 7 a Abs. 3 ThürKAG) liegt bei einem System von Straßen vor, die untereinander derart in Beziehung stehen, dass sie in ihrer Gesamtheit für die Nutzung der in dem System liegenden Grundstücke einen greifbaren beitragsrechtlichen Vorteil vermitteln. Ein derartiger Zusammenhang kann beispielsweise bereits dadurch gegeben sein, dass die Verkehrsanlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde liegen oder sich innerhalb selbstständiger städtebaulicher Einheiten oder innerhalb einzelner Baugebiete befinden.

Dabei begegnet es rechtsaufsichtlich keinen Bedenken, wenn Haupteerschließungs- und Hauptverkehrsstraßen zusammen mit Anliegerstraßen eine Abrechnungseinheit bilden. Damit wird billigend in Kauf genommen, dass Anlieger an klassifizierten Straßen durch die Erhebung von wiederkehrenden statt einmaligen Beiträgen schlechter gestellt sind.

Sie sind insoweit schlechter gestellt, als Anlieger an klassifizierten Straßen bei der Erhebung einmaliger Beiträge nur für den Ausbau der Nebenanlagen (wie Gehweg, Parkplätze, Beleuchtung, etc.) herangezogen werden können. Bei der Ansetzung wiederkehrender Beiträge müssen jedoch eben diese Anlieger – so auch Familie J. – in diesem Abrechnungsgebiet befindliche Anliegerstraßen mitfinanzieren.

Dieser Fall verdeutlicht, dass das oft zitierte Solidarprinzip nicht nur Gewinner hat. Doch auch wenn der Bürgerbeauftragte die von Familie J. vermutete Ungleichbehandlung im Sinne einer Schlechterstellung nach seinen Recherchen bestätigen musste, bestand seine Hilfe in diesem Fall darin, dass er die Rechtmäßigkeit der durch die betreffende Stadt festgelegten Abrechnungseinheiten bejahen konnte.

3.2 Arbeit, Soziales und Gesundheit

3.2.1 Beratung durch Jugendamt – aber bitte richtig!

Ein seinem Kind zum Unterhalt verpflichteter Vater hatte sich an den Bürgerbeauftragten gewandt, weil er die Höhe des vom Jugendamt genannten, von ihm zu zahlenden Unterhaltsbetrages nicht nachvollziehen konnte.

Die Mutter des gemeinsamen Kindes erstrebte von ihm die Zahlung von Unterhalt. Da sie sich über die Höhe des ihr bzw. ihrem Kind zustehenden Betrages im Unklaren war, ließ sie sich durch das zuständige Jugendamt beraten. Dieses war gern bereit, der Mutter zu helfen. Es schrieb einen Brief an den Petenten, den unterhaltspflichtigen Vater des Kindes, in dem er zur Zahlung von Unterhalt in der vom Jugendamt errechneten Höhe aufgefordert wurde. Der von ihm geforderte Zahlbetrag war jedoch derartig hoch, dass er ihn angesichts seines momentan nur relativ geringen Einkommens weder nachvollziehen noch bezahlen konnte. Er bat daher den Bürgerbeauftragten, ihn in dieser für ihn nicht überschaubaren Situation zu beraten.

Da es sich hierbei um eine zivilrechtliche Angelegenheit handelte, konnte und wollte der Bürgerbeauftragte sich nicht in das Rechtsverhältnis zwischen Petent und Kind einschalten. Er sagte aber Klärung zu, wie das Jugendamt auf den auffällig hohen Betrag gekommen war.

Bei der Prüfung des Sachverhaltes stellte sich heraus, dass offenbar ohne überhaupt das Einkommen des Petenten zu ermitteln, geschweige denn es zu berücksichtigen die Regelbedarfsverordnung bei der Berechnung des Kindesunterhalts heran gezogen worden war. An Stelle dessen hätte jedoch die vom Oberlandesgericht Jena entwickelte „Thüringer Tabelle für den Kindesunterhalt“ zu Grunde gelegt werden müssen. Diese stellt auf das konkrete Einkommen des Unterhaltspflichtigen ab.

Auf Hinweis des Bürgerbeauftragten ließ der Landrat die Vorgehensweise seines Jugendamtes überprüfen und kam zu dem selben Ergebnis. Der Landrat bedankte sich für den Hinweis und stellte klar, dass die Verwaltungspraxis innerhalb des Jugendamtes umgestellt würde. Dem Petenten wurde sodann auf der Grundlage der Richtlinien des Oberlandesgerichtes der unter Berücksichtigung seines Einkommens zu zahlende Unterhalt vom Jugendamt berechnet.

3.2.2 Wer kontrolliert den Herzschrittmacher?

Die Trägerin eines Herzschrittmachers beklagte sich darüber, dass die turnusmäßige Kontrolle ihres Gerätes seit kurzem nicht mehr wie bisher von einem dazu ermächtigten Arzt im nahen Kreiskrankenhaus durchgeführt werden dürfe. Zuständig sei jetzt ein Arzt in einer weiter entfernten Stadt. Dies mache lange und gerade für ältere, erkrankte Menschen beschwerliche Wege nötig. Nach erfolglosen Vorsprachen bei Bürgermeister, Krankenkasse und Ärztekammer bat sie den Bürgerbeauftragten, sich dieser Angelegenheit anzunehmen.

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit teilte auf Nachfrage mit, dass kraft Rechtslage die ambulante Versorgung durch niedergelassene Fachkollegen der Versorgung durch Krankenhausärzte vorgehe. Zwar liege die Größe des jeweils zu versorgenden und entsprechend zu beurteilenden Gebietes fest, nicht aber die konkrete Lage des

Ortes der Versorgung innerhalb des so genannten Bedarfsplanungsbereiches.

Gerade bei hoch spezialisierten Leistungen folge hieraus ein mitunter hoher Aufwand für die Patienten. Dies wurde der Petentin erläutert, verbunden mit dem Hinweis, dass die von ihr beklagte Situation die Folge einer bundesrechtlichen Regelung (Bedarfsplanungs-Richtlinien Ärzte) ist. Wollte sie hier eine Änderung erreichen, wurde ihr geraten, sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

3.2.3 Geborgtes Geld gleich Darlehen?

In einer sozialrechtlichen Angelegenheit wandte sich Herr S. an den Bürgerbeauftragten.

Er schilderte, sein Sohn beziehe seit Mai 2003 aus seiner selbstständigen Tätigkeit kein Einkommen mehr und erhalte auch kein Arbeitslosengeld. Deshalb habe sein Sohn mit ihm im August 2003 eine schriftliche Vereinbarung getroffen, der zufolge der Vater für den Sohn die laufenden Ausgaben für Miete und Versicherungen übernimmt und das Geld später bei wiedergekehrter finanzieller Leistungsfähigkeit des Sohnes zurückerhält.

Parallel dazu bemühte sich der Sohn um die Bewilligung von Wohngeld. Der entsprechende Antrag wurde jedoch von der Wohngeldstelle der Stadt infolge zu hoher eigener Einkünfte abgelehnt, weil die Wohngeldstelle die Zahlungen des Vaters nicht als Darlehen, sondern als Einkommen ansah. Der Petent war dagegen der Meinung, dass hier ein Darlehen gewollt gewesen sei und auch tatsächlich vorliege, so dass die Zahlungen nicht als Einkünfte angerechnet werden dürften.

Der gegen den ablehnenden Wohngeldbescheid gerichtete Widerspruch lag nach nicht erfolgter Abhilfe auch bereits dem Thüringer Landesverwaltungsamt zur Entscheidung vor. Dieses teilte dem Bürgerbeauftragten auf Nachfrage mit, dass eine Zurückweisung des Widerspruches beabsichtigt sei. Als Begründung wurde angeführt, dass im gegebenen Fall kein Darlehen im Sinne des § 10 Wohngeldgesetz in Verbindung mit Nr. 10.21 der Wohngeldverwaltungsvorschrift vorliege. Die Voraussetzungen, die das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in § 488 für einen Darlehensvertrag vorschreibe, seien hier nicht gegeben. Insbesondere fehle es an einer verbindlichen Rückzahlungsklausel sowie der eindeutigen Bestimmung der Darlehenshöhe und der Laufzeit.

Der Bürgerbeauftragte hat sich dieser Sicht der Dinge nicht angeschlossen und vor Erlass des Widerspruchsbescheides seine gegenteilige Rechtsauffassung eingebracht. Dabei hat er zunächst darauf aufmerksam gemacht, dass die zivilrechtliche Wertung als Darlehen nicht zwingend davon abhängig sei, dass eine (zeitlich) verbindliche

Rückzahlungsvereinbarung vorliege. Dies ergebe sich schon aus dem Umkehrschluss zu § 488 Absatz 3 BGB. Dafür, dass die zu Grunde liegende Vereinbarung rechtlich als Darlehen angesehen werden könne, genüge der übereinstimmende Parteiwille zur Rückerstattung. In diesem Zusammenhang hat der Bürgerbeauftragte auf § 133 BGB verwiesen, wonach bei der Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen und nicht am buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften ist. Zudem seien Verträge gemäß § 157 BGB so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

Auf den Fall bezogen bedeutete das, dass sich Vater und Sohn in ihrem jeweiligen rechtsgeschäftlichen Willen in Bezug auf die Sache einig waren: Herr S. senior wollte seinem Sohn zinslos übergangsweise Geld borgen, das Herr S. junior bei entsprechender Zahlungsunfähigkeit zurückerstatten wollte. Diese Zielsetzung entspricht der Rechtsfigur eines Darlehens.

Besonders deutlich wird dies auch daran, dass Herr S. senior selbst ein Darlehen aufgenommen hatte, um seinem Sohn finanziell behilflich sein zu können. Partner der hier zur Debatte stehenden Übereinkunft waren im Übrigen zwei Parteien, denen der Inhalt rechtlicher Normen (§ 488 BGB) und daraus resultierende formal-juristische Erfordernisse unbekannt waren und sind. Bei vernünftiger Betrachtung konnte von den Vertragspartnern deshalb nicht verlangt werden, dass sie einen aus formal-juristischer Sicht gleichsam mängelfreien Darlehensvertrag aufsetzen. Vielmehr dürfte es im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern in einem solchen Fall die Regel sein, dass gerade kein fester Rückzahlungstermin vereinbart wird, sondern dass die Tilgung bei Solvenz erfolgt.

Aus all dem aber folgt, dass der Umstand des Fehlens diverser formal-juristisch für notwendig gehaltener Inhalte den Parteien nicht zu ihrem Nachteil ‚vorgehalten‘ werden kann. Entscheidend war nach Ansicht des Bürgerbeauftragten, was hier übereinstimmend gewollt war. Dies jedoch war eindeutig ein Darlehen und es würde an der Sache vorbeigehen, zum Nachteil der Parteien mit Umständen zu argumentieren, von denen die Parteien bei lebensnaher Betrachtung nichts wissen und die sie deshalb auch nicht berücksichtigen konnten.

Dieser Argumentation des Bürgerbeauftragten hat sich das Thüringer Landesverwaltungsamt letztlich angeschlossen und hat auch unter Bezugnahme auf eine wenige Monate alte verwaltungsgerichtliche Entscheidung zu der hier zu entscheidenden Frage den ablehnenden Bescheid der Wohngeldstelle aufgehoben. Durch den Bürgerbeauftragten wurde damit erreicht, dass der Sohn des Petenten die erstrebten Zahlungen nun doch noch erhalten konnte.

3.2.4 Warum nicht gleich so?

Der Petentin wurde bereits im April 2004 vom Landesamt für Soziales und Familie (LASF) schriftlich die Auszahlung einer ihr gewährten „Hilfe zur Pflege“ zugesagt. Als auch im Juli 2004 trotz entsprechender Nachfragen immer noch kein Zahlungseingang zu verzeichnen war, bat die Petentin den Bürgerbeauftragten um Hilfe.

Dieser recherchierte den Sachverhalt und stellte fest, dass der Vorgang beim LASF versehentlich nicht zur weiteren Bearbeitung gelangt war. Daher drängte er auf eine nunmehr zügige Auszahlung des Betrages, was dann auch umgehend erfolgte. Parallel dazu hatte sich die zuständige Bearbeiterin ohne Aufforderung durch den Bürgerbeauftragten auch selbst noch einmal an die Petentin gewandt und ihr Bedauern über die Verzögerung ausgedrückt.

Somit konnte der Bürgerbeauftragte dazu beitragen, dass ein liegen gebliebener Vorgang einer umgehenden Bearbeitung zugeführt wurde, wofür sich die Petentin herzlich bedankte.

3.2.5 Holzkreuz oder Grabstein?

Eine Petentin hatte ihre minderjährige Tochter durch eine akute Erkrankung verloren. Dem Tod des Kindes war eine Zeit raubende Odyssee durch mehrere Kliniken vorausgegangen. Da die Petentin Arbeitslosenhilfe bezog und ihr Lebenspartner auf Erwerbsunfähigkeitsrente angewiesen war, konnte sich die Familie eine Bestattung und die nachfolgende Grabgestaltung nicht leisten. Deshalb beantragte die Petentin beim zuständigen Sozialamt des Landkreises die Übernahme der Kosten für die Beisetzung und die spätere Grabgestaltung mit einem steinernen Grabmal. Nach Übernahme der Beerdigungskosten lehnte das Sozialamt dann jedoch die Finanzierung eines Grabsteins mit der Begründung ab, dass der Sozialhilfeträger nur die Kosten für ein einfaches Holzkreuz übernehmen könne, weil dies ausreichend und angemessen sei. Damit war die Petentin nicht einverstanden und wandte sich Hilfe suchend an den Bürgerbeauftragten.

Dieser mochte der Sicht des Sozialamtes ebenfalls nicht folgen und machte gegenüber der Behörde die hier einschlägige Norm des § 15 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) geltend, demzufolge der Sozialhilfeträger die Kosten einer der Würde des Toten entsprechenden Bestattung zu übernehmen habe. Was unter diesem Gesichtspunkt erfasst sei, muss, so sieht es die einhellige Auffassung in der Rechtswissenschaft, nach der Besonderheit des Einzelfalles entschieden werden. Insbesondere seien die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des für die Grabgestaltung Verpflichteten und die Nähe seiner Beziehungen zum Verstorbenen zu berücksichtigen. Zu den „erforderlichen“ Kosten i.S.d.

§ 15 BSHG gehören danach auch die Kosten für die Grabeinfassung und ein Grabkreuz, einen Grabstein oder eine einfache Grabplatte.

In einem Urteil aus dem Jahre 1990 hatte nun der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden, dass, wenn die maßgebliche Friedhofssatzung keine besonderen Gestaltungsvorschriften enthalte, in aller Regel ein einfaches Grabkreuz im Sinne von § 15 BSHG angemessen sei und der Träger der Sozialhilfe in solchen Fällen die Kosten eines steinernen Grabmals nicht zu übernehmen brauche. Ähnlich hatte sich das Oberverwaltungsgericht Lüneburg im Jahre 1999 geäußert. Auf diese Entscheidungen stützte sich offenbar die Behörde. Zudem war es so, dass die einschlägige Friedhofssatzung der Gemeinde keine besonderen Vorschriften enthielt, d.h., sie verbot weder ein schlichtes Holzkreuz noch forderte sie einen Grabstein.

Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten kam es ungeachtet all dessen hier jedoch auf ganz andere, grundsätzliche Aspekte der Sozialhilfe an: Letztere geht auf das im Grundgesetz verankerte Sozialstaatsprinzip zurück, das seinen Rückhalt seinerseits in der Garantie der Menschenwürde in Art. 1 Absatz 1 des Grundgesetzes findet. Vor diesem Hintergrund bestimmt § 1 Absatz 2 Satz 1 BSHG, dass es Aufgabe der Sozialhilfe ist, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Deshalb besteht Einigkeit darüber, dass Hilfe durch den Sozialleistungsträger vor allem auch in der Weise und in dem Umfang zu gewähren ist, dass von der Umgebung aus äußeren Umständen nicht auf die Bedürftigkeit des Hilfeempfängers geschlossen werden kann, eine „Stigmatisierung“ des Hilfeempfängers als hilfsbedürftig also vermieden wird.

Im Zusammenwirken mit der Pastorin der betreffenden Gemeinde hat der Bürgerbeauftragte festgestellt, dass bisher nur ein schlichtes Holzkreuz auf dem Friedhof aufgestellt wurde, da der dort Bestattete bei seiner Beisetzung keine Angehörigen mehr hatte.

Dies zu Grunde gelegt, ließ sich nach Meinung des Bürgerbeauftragten sagen, dass ein solches Holzkreuz auf dem Grab des Kindes eben jene, oben beschriebene „stigmatisierende Wirkung“ haben würde und in den Augen der Öffentlichkeit auf die finanzielle Leistungsfähigkeit und –bereitschaft der Familie und gegebenenfalls sogar auf deren Wertschätzung des Kindes schließen ließe. Dieser Wertung hatte sich die Pastorin ausdrücklich angeschlossen und formuliert, ein Holzkreuz würde nach Lage der Dinge in den Augen der Umwelt gewiss „ein einschlägiges Licht auf die Mutter/die Familie“ werfen.

Dies jedoch wäre genau das gewesen, was die Sozialhilfe ideell und materiell verhindern will. Vor diesem Hintergrund schien dem Bürgerbeauftragten die Auffassung des Sozialamtes nicht haltbar. Nicht zuletzt war von Bedeutung, dass das Grab aller Voraussicht nach noch sehr lange Zeit erhalten bleiben wird, ein schlichtes Holzkreuz jedoch bereits

nach kürzester Zeit Verwitterungserscheinungen aufweisen und insofern schon in absehbarer Zeit der Erneuerung bedürfen würde.

Eingedenk dessen und nicht zuletzt auch in Anbetracht der besonderen Tragik des Gesamtgeschehens hat sich der Bürgerbeauftragte deshalb beim Landkreis nachdrücklich für eine Lösung eingesetzt, die den Wunsch der Mutter nach einem steinernen Grabmal und das Interesse des Sozialamtes an einer kostengünstigen Lösung zusammenführt. Dies wurde erreicht: Durch die Vermittlung des Bürgerbeauftragten wird das Sozialamt die Kosten für einen angemessenen Grabstein in vollem Umfang übernehmen!

3.2.6 Bürgerbeauftragter „nicht zuständig“?

Herr L. beschwerte sich über die kundenunfreundliche Arbeitsweise einer Agentur für Arbeit (AfA). Er bat den Bürgerbeauftragten, da seine Bemühungen erfolglos verlaufen waren, auf Änderungen hinzuwirken.

Der Petent beanstandete insbesondere, dass die Bescheide der AfA für ihn nicht nachvollziehbar seien. Zudem sei man nicht ausreichend auf die Besonderheiten seines Falles eingegangen. Außerdem habe er in der AfA keinen Ansprechpartner gefunden, der seine Kritik entgegen nehmen wollte.

Obgleich für Bundesbehörden nicht zuständig, wollte der Bürgerbeauftragte den arbeitslosen Herrn L. nicht abweisen. So empfahl er der AfA, sich zumindest in einer der Rechtslage angemessenen Form der Probleme von Herrn L. anzunehmen. Wenngleich nicht erfreut über den Anlass, lud ihn die Agentur auf Empfehlung des Bürgerbeauftragten zu einem klärenden Gespräch ein. Bei diesem Gespräch konnten die Fragen von Herrn L. beantwortet und bestehende Missverständnisse ausgeräumt werden. Dem Bürgerbeauftragten teilte der Petent nach diesem Gespräch mit, dass sich sein Anliegen zu seiner Zufriedenheit erledigt hat.

3.2.7 Hausärzte künftig Mangelware?

Ein niedergelassener Hausarzt trug dem Bürgerbeauftragten die Probleme vor, die sich aus dem altersbedingten Ausscheiden von Berufskollegen in seiner Region ergeben.

So müssten die verbliebenen Hausärzte ab dem Jahr 2005 mit einem starken Patientenanstieg rechnen. Dieser führe seiner Einschätzung nach dazu, dass die medizinische Versorgung nicht mehr kurzfristig und ohne Einschränkung der Qualität sichergestellt werden kann. Schon jetzt liege die Belastung der Hausärzte in seinem Einzugsbereich mit ca. 1.500 bis 2.000 Patienten pro Quartal weit über dem Landesdurchschnitt

von rund 900 Patienten. Auch führe diese unzumutbare Situation dazu, dass Patienten notgedrungen abgewiesen werden müssten. Da auch andere Regionen von diesem Problem betroffen seien, erwarte er von der Landesregierung bzw. der verantwortlichen Kassenärztlichen Vereinigung, dass mit geeigneten Maßnahmen gegengesteuert werde. Er selbst hatte dazu auch Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. Der Petent bat den Bürgerbeauftragten sich dafür zu verwenden, dass eine Prüfung in der Sache erfolgt, über deren Ergebnis er informiert wird.

Das zuständige Ministerium teilte mit, dass die Anregungen des Petenten gemeinsam mit den Vorschlägen der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringens in ein Sicherstellungskonzept eingebracht werden. Es wird unter anderem Sicherstellungszuschläge ermöglichen und die Anstellung von Ärzten erleichtern. Zu seiner Umsetzung bedarf es allerdings der Mitwirkung des ‚Landesausschusses Ärzte und Krankenkassen‘, der paritätisch mit Vertretern der Kassenärzte und der Landesverbände der Krankenkassen besetzt ist.

Daneben hat die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen, der ein Sicherstellungsauftrag obliegt, zusammen mit der betroffenen Stadt in der Region einen zusätzlichen Anreiz derart geschaffen, dass beispielsweise einer der Anfang des Jahres 2005 freiwerdenden Hausarztsitze möglichst rasch wieder besetzt werden kann. So sollen dem Nachfolger Praxisräume für ein Jahr kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Ungeachtet dieser im Einzelfall gefundenen Übergangslösung wird der Kern des Anliegens jedoch voraussichtlich auch zukünftig die öffentliche Diskussion beschäftigen.

3.2.8 Warum dauert das so lange?

Ein Petent hatte einen Augeninfarkt erlitten und stellte im August 2003 einen Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft beim zuständigen Versorgungsamt.

Als bis April 2004 noch nicht einmal eine Zwischennachricht über den Bearbeitungsstand erfolgt war, bat er den Bürgerbeauftragten um Hilfe.

Dieser erreichte, dass binnen weniger Tage eine Entscheidung getroffen wurde. So konnte der Bürgerbeauftragte dem Petenten bereits Anfang Mai mitteilen, dass der angestrebte Bescheid zeitnah erlassen und zusätzlich im Ergebnis für ihn wie erstrebt ausfallen werde.

3.2.9 Doppelte Haushaltsführung auch bei Kindergeldbezug von Bedeutung?

Frau O. hat sich an den Bürgerbeauftragten gewandt, weil ihr die Zahlung des Kindergeldes für ihren in Ausbildung befindlichen Sohn durch die Familienkasse einer Agentur für Arbeit (AA) versagt wurde.

Als Begründung für die Ablehnung wurde angeführt, dass durch die Einkünfte ihres Sohnes die Grenze überschritten werde, bis zu der Kindergeld gewährt wird. Erschwerend kam hinzu, dass - so die Aussage der AA - seit 01.01.2004 sowohl die Kosten für seine Unterkunft in Nürnberg als auch die für seine einmal im Monat erfolgende Heimfahrt nicht mehr in Abzug gebracht werden können. Dies konnte Frau O. nicht nachvollziehen, weshalb sie sich mit der Bitte um Klärung an den Bürgerbeauftragten gewandt hat.

Bei den Recherchen zu dieser Angelegenheit stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass es sich bei der Vorschrift, nach welcher der Sohn von Frau O. die Kosten für seine Wohnung in Nürnberg von dem für die Kindergeldberechnung relevanten Einkommen abziehen konnte, um eine Billigkeitsregelung gehandelt hat, die zum 01.01.2004 weggefallen ist. Weiter ergab sich, dass erst ab zwei Heimfahrten pro Monat die Kosten dieser in Ansatz gebracht werden können. Die Vorgehensweise der zuständigen Familienkasse war somit nicht zu beanstanden.

Der Bürgerbeauftragte teilte Frau O. daher das Ergebnis seiner Recherchen mit, wofür Sie sich bedankte, da ihr die Vorgehensweise der Familienkasse nun nachvollziehbar erschien.

3.3 Bauordnungs- und Bauplanungsrecht

3.3.1 Sind meine Wellensittiche wirklich so laut?

Herr P. hatte sich wegen der versagten Baugenehmigung für eine Vogelvoliere an einen bestehenden Mehrzweck- und Geräteschuppen mit der Bitte um Unterstützung an den Bürgerbeauftragten gewandt.

Der Petent ist Mitglied eines Vogelvereins und hatte den Bau einer Voliere für den Freiflug von 25 bis 35 Wellensittichen neben seinem im Allgemeinen Wohngebiet befindlichen Wohnhaus beantragt, weil die Tiere bislang beengt in einem Raum lebten. Das Landratsamt (LRA) hatte den Antrag mit der Begründung abgelehnt, dass Nebengebäude, die der Zucht von Ziervögeln dienen, in einem Allgemeinen Wohngebiet unzulässig seien.

Im Rahmen einer Erörterung des Bürgerbeauftragten mit Vertretern des LRA wurden verschiedene Lösungsansätze für eine Genehmigung des Antrages unter Berücksichtigung einer möglichst geringen Belästigung der Nachbarn diskutiert.

Der Bürgerbeauftragte erreichte, dass Herr P. einen mit dem LRA abgestimmten neuen Antrag einreichte, der in Verbindung mit Auflagen (u. a. Beschränkung der Anzahl der Vögel in der Voliere, Begrenzung der Zeit des Freifluges von 8 bis 20 Uhr) durch das LRA genehmigt werden konnte.

3.3.2 Warum antwortet mir keiner?

Ein Petent hatte sich bereits mehrfach wegen einer in einem reinen Wohngebiet betriebenen Hundezucht und den davon ausgehenden Belästigungen bei der zuständigen Stadtverwaltung beschwert. Da ihm jedoch auch nach über einem Jahr noch keine Antwort zugegangen war, bat er den Bürgerbeauftragten, auf eine Reaktion der Stadt hinzuwirken.

Der Bürgerbeauftragte recherchierte den Sachverhalt und legte dem Petenten zum eigentlichen Grund seiner Beschwerde zunächst dar, dass und warum in der Sache selbst nicht eingeschritten werden konnte. Bei dieser Recherche kam dann allerdings ein ausgesprochen bürgerunfreundlicher Sachverhalt ans Licht.

Die seinerzeit angesprochene Stadtverwaltung hatte die Angelegenheit an das zuständige Landratsamt (LRA) weitergeleitet, das die Beschwerde prüfte, aber keinen Handlungsbedarf feststellte. Dies und die Gründe dafür teilte das LRA der Stadt in kürzester Zeit mit. Die Stadt hatte es dann aber nicht für nötig befunden, auch den Beschwerdeführer hierüber zu informieren.

Auf Grund der Nachfrage des Bürgerbeauftragten, warum die Stadt den Petenten nicht über das Ergebnis der Überprüfung seiner Beschwerde unterrichtet habe, vertrat die Stadt den folgenden Standpunkt: Behördeninterner Schriftverkehr werde von ihr nur auf ausdrücklichen Wunsch des Absenders weitergeleitet. Dieser Wunsch sei ihr vom LRA nicht übermittelt worden; außerdem hätte ihrer Meinung nach das LRA den Petenten informieren müssen.

Daraufhin stellte der Bürgerbeauftragte gegenüber der Stadt klar, dass das Eingaberecht des Petenten einschließt, in angemessener Frist einen begründeten Bescheid über das Ergebnis der Prüfung zu erhalten. Da der Petent seitens der Stadt zum einen nicht darüber unterrichtet worden war, dass diese das LRA in die Bearbeitung der Beschwerde einbezogen und sie zum anderen das LRA auch nicht gebeten hatte, dem Petenten direkt zu antworten, war die Stadt in der Pflicht, die eingegangene Beschwerde zu beantworten.

3.3.3 Zur Sicherheit lieber Sicherheit?

Herr K. aus einer großen kreisfreien Stadt hatte den Bürgerbeauftragten um Unterstützung gebeten, da ihm eine Genehmigung für den Bau eines Einfamilienhauses auf dem von ihm extra für diesen Zweck erworbenen Grundstück versagt worden war.

Bei den Recherchen zu dieser Angelegenheit stellte sich heraus, dass sich das betreffende Grundstück in einem unbeplanten Bereich befand.

Seit Ende der 90er-Jahre bis zum Zeitpunkt der Bauantragstellung durch Herrn K. waren auf benachbarten Grundstücken mehrere Häuser erbaut worden, deren Genehmigungen zwar im Nachhinein als rechtswidrig, aber bestandskräftig angesehen wurden. Aus Sicht des Bürgerbeauftragten war damit ein Zustand erreicht, der - wenn auch planungsrechtlich nicht beabsichtigt - das Bauvorhaben von Herrn K. wegen der dadurch entstandenen Innenbereichslage genehmigungsfähig werden ließ.

Der großen kreisfreien Stadt, verunsichert von den durch die Aufsichtsbehörde bereits monierten rechtswidrigen Genehmigungen, fehlte es jedoch an der für diese Genehmigung erforderlichen Entscheidungsfreudigkeit. Daher blieb sie auch nach Intervention des Bürgerbeauftragten bei ihrer Ablehnung. Als Begründung wurden die befürchteten Folgeanträge auf Grund der beispielgebenden Wirkung der Bebauung dieses Grundstückes genannt. Diese Begründung war jedoch wenig substantiell, da die gleichen Voraussetzungen nur bei einem Grundstück in diesem Bereich noch vorgelegen hätten.

Da der Bürgerbeauftragte auf diesem Weg nicht zu dem von ihm als möglich eingeschätzten Ziel kam, mussten andere Lösungen erwogen werden. Aus diesem Grund organisierte der Bürgerbeauftragte einen Ortstermin, bei dem neben Vertretern der Stadt auch das für Baufragen zuständige Ministerium und die zuständige Aufsichtsbehörde anwesend waren. Hierbei wurde Übereinkunft erzielt, dass auch durch die Aufstellung einer Außenbereichssatzung das angestrebte Baurecht geschaffen werden kann. Die Stadt nutzte nun die Gunst der Stunde und überplante nicht nur den für die Beurteilung des Bauvorhabens von Herrn K. strittigen Bereich, sondern noch ein überschaubares angrenzendes Gebiet. Damit wurde nicht nur Herrn K., sondern auch anderen Grundstückseigentümern Baurecht und damit Sicherheit bei der Zukunftsplanung verschafft. Nach dem entsprechenden Stadtratsbeschluss und der Genehmigung durch die obere Bauaufsichtsbehörde konnte das Bürgeranliegen als tatsächlich erledigt zu den Akten gelegt werden.

Die Verfahrensweise in dieser Angelegenheit verdeutlicht, dass sich der Bürgerbeauftragte zwar nicht über ablehnende Entscheidungen von Kommunen und Landkreisen hinwegsetzen kann, es steht ihm jedoch frei, an der Suche möglicher Lösungen aktiv mitzuwirken.

3.3.4 Denkmalschutz - Kompromiss ausgeschlossen?

Herr S. wandte sich gegen Auflagen, die ihm von der Denkmalschutzbehörde im Zusammenhang mit Umbauten an seinem denkmalgeschützten Wohnhaus gemacht wurden.

Der Petent wollte an seinem Wohnhaus neue Fenster, eine neue Hausingangstür, eine neue Dachdeckung sowie eine veränderte Farbgestaltung vornehmen. Da sein Haus unter Denkmalschutz steht, beantragte er eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis. Diese wurde ihm nur unter erheblichen Auflagen gewährt. So wurden die von ihm begehrten Kunststofffenster abgelehnt. Die Behörde bestand vielmehr auf Holzfenstern mit Glas teilenden Sprossen. Diese war Herr S. aus Kostengründen nicht bereit einzubauen.

Der Bürgerbeauftragte versuchte, eine einvernehmliche Lösung zu erreichen, und setzte sich mit dem für Denkmalfragen zuständigen Thüringer Kultusministerium in Verbindung. Dieses führte im Rahmen einer nochmaligen Überprüfung der in der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis enthaltenen Auflagen eine Vor-Ort-Besichtigung durch.

Im Ergebnis dieser Prüfung wurde eine Lösung dahingehend gefunden, dass einerseits dem Wunsch des Petenten nachgegeben werden konnte, die von ihm ausgewählten Kunststofffenster einzubauen, er andererseits jedoch bei der Farbgestaltung Rücksicht auf die bestehenden örtlichen Verhältnisse nehmen musste. Da dieser Kompromiss für alle Beteiligten annehmbar erschien, konnte auf diesem Wege ein Rechtsstreit vermieden werden.

3.3.5 Der schwierige Umbau

Ein Bürger wollte eine Garage zu einem Wohn- und Geschäftshaus ausbauen. Seine Bauvoranfragen scheiterten jedoch immer wieder daran, dass die Umsetzung der geplanten Baukonzeption eine Überschreitung der Grenze zwischen Innen- und Außenbereich sowie ein Bauen in zweiter Reihe bedeutet hätte. In der Überzeugung, dass sein Vorhaben unrechtmäßig verzögert und abgelehnt worden sei, wandte er sich Hilfe suchend an den Bürgerbeauftragten.

Bei der Bearbeitung des Anliegens stellte sich heraus, dass sich alle Beteiligten (Bauherr, Architekt, Bauaufsichtsbehörde, etc.) bereits mehrfach um eine einvernehmliche Lösung bemüht hatten. Zuletzt hatte man eine Baukonzeption erstellt, nach der ein einheitliches optisches Erscheinungsbild zwischen Haupt- und Erweiterungsbau entstehen würde. Damit sollte der Eindruck des Bauens in zweiter Reihe vermieden werden. Der Petent wollte sich jedoch auf die Einschränkungen, die mit dieser Konzeption notgedrungen verbunden gewesen wären, nicht einlassen.

In einer vom Bürgerbeauftragten initiierten nochmaligen Besprechung aller Beteiligten wurde deshalb eine von dieser Konzeption leicht abweichende Lösung vereinbart. Diese entsprach eher den Vorstellungen des Bauherrn, ohne dass hierdurch baurechtliche Erfordernisse beeinträchtigt wurden. Der Bürgerbeauftragte konnte auf diese Weise dazu beitragen, dass eine rechtskonforme und auch für den Bürger annehmbare Lösung gefunden wurde.

3.4 Wirtschaft und Verkehr

3.4.1 Klarheit auch ohne Verkehrszeichen?

Durch parkende Autos konnten die Anwohner einer kleinen Wohnsiedlung nur schwer oder oft gar nicht ihre Wohngrundstücke mit Fahrzeugen erreichen, weshalb sie sich an den Bürgerbeauftragten wandten.

Die Anwohner trugen vor, dass die einzige Zufahrtsmöglichkeit zu ihrer Wohnsiedlung am Rande einer Kleinstadt seit langem von überwiegend auswärtigen Gästen eines gut besuchten Speiserestaurants zugeparkt wird. Das hat zur Folge, dass die Anwohner häufig ihre Wohngrundstücke mit Fahrzeugen nicht erreichen bzw. verlassen können. Hierdurch war auch die Zufahrt für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge behindert. Den Anwohnern war diese Rücksichtslosigkeit ein besonderes Ärgernis, standen doch den Restaurantgästen - wenn auch in einiger Entfernung - ausreichend Parkplätze zur Verfügung.

Trotz mehrerer Eingaben der Anlieger hatte es die zuständige Straßenverkehrsbehörde bislang abgelehnt, die Straße mit einem Parkverbotschild zu kennzeichnen. Die Behörde vertrat dabei den Standpunkt, dass auf Grund der geringen Breite (3,50 m) dieser Anwohnerstraße gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) ohnehin Parkverbot besteht, das nicht extra ausgeschildert werden müsse.

Da dieser Umstand von den meisten Fahrzeugführern nicht zur Kenntnis genommen wurde, empfahl die Behörde, dass der Kontaktbereichsbeamte und das Ordnungsamt ihren Kontrolldruck erhöhen und Verstöße sanktionieren sollten. Diese angeratene Vorgehensweise hat jedoch verständlicherweise im Ergebnis nicht dazu geführt, dass die Einfahrten 24 Stunden am Tag zugänglich waren. Im Notfall hätten für die Anwohner bedenkliche Gefahrensituationen eintreten können, weil auch für Rettungsfahrzeuge eine Zufahrt nicht durchgängig gesichert gewesen wäre.

Enttäuscht von solch formalem Verwaltungshandeln wandte sich der Sprecher der Anwohner an den Bürgerbeauftragten. Dieser konnte die Bedenken der Anwohner insbesondere angesichts möglicher Gefahrensituationen nachvollziehen, zumal selbst die vorgeschriebene Mindestdurchfahrtsbreite von 3 m für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge

(Ölanlieferungen etc.), sofern dort Fahrzeuge parken, nicht gewährleistet war.

Das um Stellungnahme gebetene Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur (TMWAI) beurteilte die Lage vor Ort realistisch und führte aus, dass das Parken in dieser Straße auch mit einem Bußgeld geahndet werden könne, ohne dass Beschilderungen auf das Parkverbot hinweisen müssten.

Der Bürgerbeauftragte bemühte sich jedoch um eine geeignete Lösung, eine abstrakte allgemeine Rechtslage in der konkreten Verkehrssituation für den Verkehrsteilnehmer optisch eindeutig und unmissverständlich erkennbar zu machen. Auf seine Veranlassung wies das TMWAI angesichts der Situation vorort die Fachaufsichtsbehörde an, eine Sondernutzungstafel zur Freihaltung der Wohnzufahrt mit der Androhung des Abschleppens anzubringen. Darüber hinaus wurde der in diesem Bereich tätige Kontaktbereichsbeamte beauftragt, die Durchsetzung des Parkverbotes zu unterstützen.

Die Tafel wurde inzwischen aufgestellt, womit der Konflikt im Sinne der Anwohner beigelegt werden konnte. Falschparker, die Rettungsfahrzeuge und Anwohner behindern, können sich nun nicht mehr darauf berufen, ihnen sei die hier herrschende verkehrsrechtliche Situation nicht bewusst gewesen.

3.4.2 Guten Rutsch!

Ein Petent schilderte dem Bürgerbeauftragten, dass seine Heimatstadt einen abschüssigen Gehweg mit sehr glatten Platten ausgestattet habe. Selbst bei trockenem Wetter und erst recht bei Nässe und im Herbst und Winter komme es dadurch vermehrt zu Stürzen. Gemeinsam mit anderen Bürgern habe er sich auch bereits selbst um Abhilfe bei der Stadt bemüht, die sich jedoch nicht kooperativ gezeigt habe. Deshalb bat er den Bürgerbeauftragten sich dafür einzusetzen, dass die Situation vor Ort durch geeignete Maßnahmen entschärft wird.

Die Nachprüfung durch den Bürgerbeauftragten ergab, dass der Ausbau des Weges im Jahre 2002 auf der Grundlage einer „Gestaltungskonzeption zum öffentlichen Raum“ erfolgt war. Die Konzeption, eigens für das betroffene Sanierungsgebiet dieser Stadt erstellt, war von der Oberen Denkmalschutzbehörde genehmigt und vom Stadtrat beschlossen worden. Darüber hinaus wurde die Maßnahme selbst mit Fördermitteln der Städtebauförderung bezuschusst. Hinsichtlich der verwendeten Platten habe es daher, so die Darstellung der Stadt, Vorgaben durch den Denkmalschutz gegeben.

Doch bereits kurze Zeit nach dem Verlegen stellten sich die Platten als zu glatt heraus, weshalb die Stadtverwaltung Sachmängelhaftung beim

Lieferanten geltend machte. Bei den dabei stattfindenden Verhandlungen wurde der Bürgerbeauftragte von der Stadt hinzugezogen. Hierbei konnte er sich davon überzeugen, dass sich die Stadt ihrer Verantwortung hinsichtlich der Gefahrenquelle selbst und ihrer Verkehrssicherungspflicht bewusst ist und mit dem Vorbringen der Bürger konform geht. Leider hatte sie in der Vergangenheit versäumt, dies auch so deutlich nach außen zu vermitteln.

Auf Grund dieser Tatsache konnte der Bürgerbeauftragte dem Petenten mitteilen, dass die Stadt selbst eine sehr zeitnahe Änderung der Situation anstrebe, um das Risiko einer Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zu entschärfen.

Dies machte dem Petenten deutlich, dass das Problem - entgegen seiner Überzeugung - von der Stadt erkannt und seine Lösung bereits in Angriff genommen worden war.

3.4.3 Genehmigung nur bei Spende !

Für die Genehmigung eines Getränke- und Lebensmittelverkaufes während einer motorsportlichen Veranstaltung musste ein Verein 160 Euro an die Gemeinde spenden, weshalb er sich mit der Bitte um Prüfung der Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens an den Bürgerbeauftragten wandte.

Ein Feuerwehrverein wollte bei der jährlichen Rallye in seinem Heimatort einen Imbissstand betreiben. Die dafür erforderliche gaststättenrechtliche Genehmigung beantragte er wie gewohnt bei seiner Gemeinde. Von dort wurde ihm mitgeteilt, dass der Antrag nur dann an das Landratsamt zur Genehmigung weitergeleitet werde, wenn der Verein 160 Euro an die Gemeinde zahle. Schließlich habe der Verein aus dem Imbissverkauf Einnahmen, mit denen man den Verlust wieder ausgleichen könne und außerdem befinde sich der Stand auf Gemeindeboden. Das Geld werde dann als zweckgebundene Spende für die vorgesehene Rentnerweihnachtsfeier verwendet.

Obgleich er von der Rechtmäßigkeit dieser Forderung nicht überzeugt war, zahlte der Verein den Betrag, um die Weiterleitung des Antrages und damit die rechtzeitige Erteilung der Genehmigung nicht zu gefährden. Eine Spendenquittung wurde ausgehändigt. Für die Genehmigung zahlte der Verein auch noch die dafür vorgesehene Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 Euro an das Landratsamt.

Der Verein war der Auffassung, dass hier offenbar - wenngleich für einen guten Zweck - ohne Rechtsgrundlage Geld für eine Genehmigung gefordert wurde. Dieses wurde dann in Ermangelung einer Rechtsgrundlage als Spende deklariert.

Der Bürgerbeauftragte teilte die Zweifel des Vereins und wandte sich mit der Bitte um Prüfung an die Kommunalaufsicht des zuständigen Landratsamtes. Diese teilte ihm mit, dass eine entsprechende gemeindliche Gebührensatzung, auf die diese Forderung zurückgehen könnte, nicht existiert. Die 160 Euro sind somit ohne Rechtsgrundlage verlangt worden. Auch als Spende konnte der gezahlte Betrag – wie vorliegend geschehen - nicht angesehen werden, da dies die Freiwilligkeit des Spenders voraussetzt. Die Kommunalaufsicht ordnete die Rücküberweisung der 160 Euro an. Darüber hinaus wies sie an, die Themen ‚Spenden für gemeinnützige Zwecke‘ und ‚Erhebung von Standgebühren‘ auf die Tagesordnung einer der nächsten Gemeinderatssitzungen zu setzen. Damit soll zukünftig ein gesetzeskonformes Handeln gewährleistet werden. So konnte der Bürgerbeauftragte dem Verein zu seinem Recht verhelfen.

3.5 Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

3.5.1 Freiluftkonzert – wie laut darf es sein?

Eine Petentin beklagte, dass durch im Freien abgehaltene Musikveranstaltungen einer Fachhochschule erhebliche Lärmbelastigungen für sie entstehen würden, und bat dementsprechend um Abhilfe.

Im Zusammenhang mit ihrem Bürgeranliegen trug Frau H. vor, dass die lärmintensiven Veranstaltungen bis weit nach Mitternacht ausgedehnt würden, womit sie sich in ihrer Nachtruhe gestört fühlt.

Um das Anliegen von Frau H. im Hinblick auf die von dem Lärm tatsächlich ausgehende Belästigung objektiv beurteilen zu können, erreichte der Bürgerbeauftragte, dass eine Lärmausbreitungsrechnung durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie erfolgte. Diese belegte tatsächlich, dass die zulässigen Immissionswerte überschritten werden. Das zuständige Ministerium wies deshalb die Umweltbehörde beim Landratsamt an, durch konkrete Maßnahmen - wie beispielsweise das Anbringen von Schallpegelbegrenzern - sicherzustellen, dass bei zukünftigen Musikveranstaltungen die zulässigen Immissionswerte nicht überschritten werden und damit die Nachtruhe der Anwohner nicht länger gestört wird.

Mit diesen Maßnahmen konnte dem Bürgeranliegen von Frau H. abgeholfen werden.

3.5.2 Wer kontrolliert den Kontrolleur?

Bereits im Juni 2003 hatte sich Herr G. beim Bürgerbeauftragten darüber beschwert, dass die Emissionen der Heizungsanlage eines benachbarten Holzverarbeitungsbetriebes zu unzumutbaren Geruchsbelästigungen

führen würden. Er bat um Prüfung des Sachverhaltes und soweit möglich um Abhilfe.

Herr G. ging davon aus, dass unzulässigerweise mit Anstrichen belastete Holzreste und Schleifstäube verbrannt würden, was derartige Geruchsbelästigungen zur Folge hätte.

Dem vorangegangen war eine Beschwerde an die Untere Immissionsschutzbehörde, die diese Anfang Dezember 2002 dahingehend beschieden hatte, dass es beim Anheizen von festen Brennstoffen zu einer erhöhten Belästigung kommen könne, jedoch beim Dauerbetrieb kein Verstoß gegen Immissionsschutznormen feststellbar und auch die Befuerung mit unzulässigen Stoffen nicht erkennbar gewesen sei.

Der Bürgerbeauftragte veranlasste jedoch unter Bezugnahme auf das Vorbringen von Herrn G. eine nochmalige Überprüfung durch die Untere Immissionsschutzbehörde. Dabei wurde festgestellt, dass eine innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme der Heizungsanlage zu erfolgende Messung bisher nicht durchgeführt worden war.

Ende Juli 2003 wurde der Bürgerbeauftragte auf Nachfrage von dem zuständigen Landratsamt darüber informiert, dass der Inhaber der betreffenden Firma als Betreiber der Feuerungsanlage bereits aufgefordert wurde, die ausstehende Messung nunmehr umgehend beim zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister in Auftrag zu geben. Darüber hinaus wurde eine abschließende Stellungnahme nach erfolgter Messung zugesagt.

Als jedoch auch nach zwei Monaten noch keine Antwort zu dem Ergebnis der Messung an den Bürgerbeauftragten ergangen war, fragte er Anfang Oktober 2003 bei dem zuständigen Landratsamt nach dem Stand der Bearbeitung. Die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes teilte daraufhin mit, dass die geforderte Messung bisher nicht durchgeführt werden konnte, da in Thüringen nur ein Messgerät für diese Messung zur Verfügung stehe, welches im Bedarfsfalle ausgeliehen werden müsse. Mit dem Eingang des Protokolls sei jedoch voraussichtlich Anfang November zu rechnen.

Im Dezember 2003 lag dann endlich das Messergebnis vor, welches auswies, dass die Werte nicht den Anforderungen der Bundesimmissionsschutzverordnung entsprachen. Dem Firmeninhaber wurde daher im Zusammenhang mit der Beseitigung der festgestellten Mängel eine Wiederholungsmessung innerhalb von sechs Wochen aufgegeben, die er nicht vornehmen ließ, sondern sogar noch verzögerte.

Mit Bescheid vom Mai 2004 wurde dem Firmeninhaber deshalb auf Drängen des Bürgerbeauftragten die Wiederholungsmessung per Verwaltungszwang angekündigt, da er auch zu einer im Vorfeld dieses Bescheides eingeräumten Anhörung nicht erschienen war. Daraufhin wurde er aktiv und ließ die erforderlichen Maßnahmen an seinem Heizungskes-

sel durchführen. Dies führte im Ergebnis dazu, dass die Bescheinigung im August 2004 ausgestellt werden konnte, dass nunmehr die Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes erfüllt sind.

Der Bürgerbeauftragte bedauert bei diesem Fall, unabhängig von dessen positivem Ausgang, dass es insbesondere auf Grund der Trägheit der beteiligten Behörden fast zwei Jahre gedauert hat, bis das Landratsamt geltendes Recht durchgesetzt und den von Herrn G. beklagten und tatsächlich vorhandenen Missstand beseitigt hat.

3.5.3 „Wem die Stunde schlägt ...“

Ein Bürger wandte sich wegen der nachts als Belästigung empfundenen Geräusche des Schlagwerkes einer nostalgischen Rathausurmuhre an den Bürgerbeauftragten.

So ertönte auch in der Nacht je abgelaufener Viertelstunde ein Schlag und zusätzlich zu jeder halben Stunde die Anzahl der bevorstehenden vollen Stundenanzahl sowie zur vollen Stunde die Anzahl der erreichten Stundenzahl in anderer Klangfarbe. Da die Stadt die Bitte des Petenten abgelehnt hatte, wenigstens nachts die Uhr nicht schlagen zu lassen, bat er den Bürgerbeauftragten um Unterstützung.

Dieser regte unter Hinweis auf die einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung zum „nicht sakralen Zeitschlagen einer Uhr“ zunächst eine gütliche Einigung (Abschaltung Viertelstundenschlag oder Abschaltung des Schlagwerkes zwischen 22 und 6 Uhr) an. Die Stadt war jedoch nicht kompromissbereit und berief sich unter anderem auf den Wert der Uhrfunktion in historisch-touristischer Hinsicht (nachts?!). Vielmehr führte sie eine eigene Schallmessung durch, um die rechtliche Unbedenklichkeit der Geräuschbelastung zu belegen. Das Ergebnis dieser Messung zeigte, dass die Werte der hier Anwendung findenden ‚Technischen Anleitung Lärm‘ nicht überschritten waren.

Der Bürgerbeauftragte war jedoch skeptisch, ob den fachlichen Anforderungen an eine solche Messung Genüge getan war. Deshalb veranlasste er eine Prüfung durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU). Das Ministerium teilte mit, dass die städtische Messung aus fachlichen Gründen nicht verwendet werden könne. Ohne dass dies der Bürgerbeauftragte ausdrücklich erbeten hatte, ordnete das TMLNU zudem über die Untere Immissionsschutzbehörde beim Landkreis die Erstellung eines Fachgutachtens zur Schallbelastung an.

Dieses erbrachte zwar keine Grenzwertüberschreitung an der Wohnung des Petenten, wohl aber eine solche bei näher an der Uhr befindlichen Wohngebäuden. Deshalb wurden Maßnahmen zur Lärminderung von der Stadt gefordert. (Einbau von Kulissenschalldämpfern, Nachtabschaltung).

3.5.4 Private Ausbildungsstätten zur Jungjägerausbildung jetzt auch in Thüringen!

Im Jahr 2001 wandte sich ein Petent an den Bürgerbeauftragten und beklagte sich darüber, dass der Thüringer Landesjagdverband e.V. (LJV) das „Monopol“ für die Jungjägerausbildung im Freistaat besitze. Dadurch würden mögliche andere Anbieter von entsprechenden Ausbildungslehrgängen benachteiligt.

Der Petent bildet seit vielen Jahren Jungjäger aus, die die Absicht haben, die Jägerprüfung zu absolvieren. Diese ist nach § 15 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) für die Ausübung der Jagd erforderlich. § 15 Abs. 5 BJG bestimmt, dass die Länder die Zulassung zur Jägerprüfung insbesondere vom Nachweis einer theoretischen und praktischen Ausbildung abhängig machen können.

Auf Grund dieser Rahmenregelung hat der Landesgesetzgeber das Thüringer Jagdgesetz (ThJG vom 11.11.1991) erlassen. Dieses bestimmte in § 25 Abs. 1: Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Prüfungsordnung für die Jäger- und Falknerprüfung zu erlassen. (...) und in Abs. 2: Zur Jägerprüfung darf nur zugelassen werden, wer den Nachweis einer theoretischen und praktischen Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer erbringt.

Auf Grund der Verordnungsermächtigung des § 25 Abs. 1 ThJG hatte der zuständige Thüringer Minister die Thüringer Jäger- und Falknerprüfungsordnung (ThürJFPO vom 19.06.1992) erlassen. Sie bestimmte nun ihrerseits in § 4 Abs. 3: Zur Jägerprüfung dürfen nur Bewerber zugelassen werden, die 1. an einem Ausbildungslehrgang des Landesjagdverbandes Thüringen e.V. oder einer von diesem anerkannten Ausbildungsstätte mit praktischen Unterweisungen gemäß § 25 Abs. 2 ThJG und 2. (...) teilgenommen haben.

Der Petent wandte sich gegen die genannten Regelungen Hilfe suchend an den Bürgerbeauftragten, da ihm der LJV die Anerkennung als private Jagdschule nach § 4 Abs. 3 ThürJFPO verweigert hatte. In diesen Konflikt konnte sich der Bürgerbeauftragte wegen der privatrechtlichen Natur des Streites allerdings nicht unmittelbar einschalten.

Wohl aber schien dem Bürgerbeauftragten die zu Grunde liegende rechtliche Regelung als solche einer eingehenden – und zwar verfassungsrechtlichen - Prüfung bedürftig, denn Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) schützt die freie Wahl von Beruf und Ausbildungsstätte und die ungehinderte Berufsausübung. Der von dem Petenten verantwortete Betrieb des Jagdhofes und die dort betriebene Ausbildungstätigkeit werden von diesem Schutz erfasst. Der Jagdhof aber wurde vom LJV, dem durch die rechtlichen Regelungen in Thüringen ein faktisches Zulassungsmonopol eingeräumt wurde, nicht als Ausbildungsstätte anerkannt. Dies mit der praktischen Folge, dass die von dem Petenten

ausgeübte Berufstätigkeit praktisch unmöglich gemacht wurde, weil vernünftigerweise kein den Jagdschein anstrebender Jungjäger seine Ausbildung in einer nicht anerkannten privaten Jagdschule vornehmen lassen wird.

Die Gestaltung der hier maßgeblichen rechtlichen Vorschriften ermöglichte insofern einen Eingriff in die Berufsfreiheit von Betreibern privater Jagdschulen. Ein solcher Eingriff aber ist gemäß Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 GG nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zulässig und dies auch nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Zunächst ist erforderlich, dass bei einem Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit, der auch faktisch und/oder mittelbar sein kann, eine lückenlose Legitimationskette und eine rechtsfehlerfreie, lückenlose Delegation von Aufgaben und ggf. Eingriffsbefugnissen existiert. Deshalb wäre es, um den Eingriff formal legitimieren zu können, mindestens nötig gewesen, dass vom parlamentarischen Gesetzgeber bis hin zum Landesjagdverband Thüringen e.V. als demjenigen, von dem durch die Ausübung des Zulassungsmonopols der faktische Eingriff in die Berufsfreiheit des Petenten ausgeht, eine lückenlose Legitimationskette und eine rechtsfehlerfreie Delegation der Aufgabe der Auswahl und Anerkennung privater Ausbildungsstätten existierte. Daran aber fehlte es, weil der LJV an keiner Stelle durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes legitimiert wurde, Aufgaben der Jägerausbildung wahrzunehmen und sogar selbst seinerseits private Ausbildungsinstitute anzuerkennen.

Ein Eingriff in die Berufsfreiheit ist ferner nur zulässig, wenn er nach vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien gerechtfertigt werden kann. Für eine sog. objektive Berufszulassungsregelung (= objektive, vom Anwärter subjektiv nicht beeinflussbare Bedingungen für die Berufszulassung, deren Erfüllung dem Einfluss und dem Bemühen des Einzelnen schlechthin entzogen ist) fordert das Gericht als Rechtfertigung, dass die Regelung „zur Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut“ notwendig sein muss und ebenso geeignete, mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen.

§ 4 Abs. 3 der ThürJFPO räumte dem LJV de facto ein absolutes Ausbildungs- und Zulassungsmonopol ein: Der LJV selbst war als Veranstalter von Ausbildungslehrgängen benannt, sollte nach dem seinerzeit geltenden Recht aber gleichzeitig die Entscheidung darüber treffen dürfen, wer in Thüringen sonst noch Jungjäger ausbilden darf und wer nicht. Die Entscheidung des LJV konnte der betroffene private Ausbilder durch keinerlei Bemühen zu seinen Gunsten beeinflussen, weil überdies gesetzlich nirgendwo bestimmt war, unter welchen Voraussetzungen der private Betreiber einen Anspruch auf die Zulassung hätte.

Die Aufnahme seiner Berufstätigkeit war somit allein von einer seinem Einfluss entzogenen und zudem rechtlich völlig ungebundenen Zulas-

sungsentscheidung des LJV abhängig. Somit beinhaltete die Norm nach Auffassung des Bürgerbeauftragten eine objektive Zulassungsschranke für den Zugang zum Beruf. Allerdings lag es hier gleichsam auf der Hand, dass das vom Gesetzgeber mit der Regelung angestrebte Ziel – Sicherung der Qualität der Jungjägerausbildung - auch mit sehr viel milderem Mitteln ebenso hätte erreicht und die bei Nichtvorhandensein des LJV-Monopols befürchteten Gefahren bezüglich des Qualitätsstandards der Jungjägerausbildung auch mit milderem Mitteln und damit geringerem Eingriffscharakter gleichermaßen hätten bekämpft werden können. Erforderlich wäre lediglich gewesen, dass der Gesetz- oder Verordnungsgeber Qualitätsanforderungen für private Ausbilder und deren Einrichtungen formuliert hätte.

Die Thüringer Rechtslage erwies sich nach Auffassung des Bürgerbeauftragten aber noch unter einem dritten verfassungsrechtlichen Aspekt als höchst bedenklich und angreifbar: Wie kann es sein, dass ein eingetragener Verein des Privatrechts hinsichtlich der Vorbereitung auf eine gesetzlich vorgeschriebene Prüfung über die eigene Ausbilderkonkurrenz befinden, vor allem aber eine Maßnahme mit derartiger Grundrechtsrelevanz und Eingriffsintensität treffen soll, ohne dass er dabei an gesetzlich festgelegte Kriterien gebunden und gegen die Entscheidung Rechtsschutz vorgesehen ist?

Diese Überlegungen hat der Bürgerbeauftragte dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vorgetragen. Die Intervention traf zeitlich mit den Vorbereitungen für eine ohnedies beabsichtigte Änderung des Thüringer Jagdgesetzes und der ThürJFPO zusammen. Eine engagierte und intensive gemeinsame Erörterung der Problematik führte dazu, dass die Bedenken des Bürgerbeauftragten bei den Beratungen zu den ins Auge gefassten Rechtsänderungen Eingang fanden. Dies mit der Folge, dass der vom Kabinett beschlossene Entwurf des „Thüringer Gesetzes zur Änderung jagd-, wald-, fischerei- und naturschutzrechtlicher Vorschriften“ eine maßgebliche Änderung der vom Bürgerbeauftragten monierten Vorschriften vorsah.

Nach der Verabschiedung des Gesetzes durch den Thüringer Landtag traten die Änderungen zum 20.02.2004 in Kraft. Im Herbst des gleichen Jahres wurde dann auch die maßgeblich vom Bürgerbeauftragten erwirkte Änderung der ThürJFPO wirksam, sodass der Petent nun unabhängig von einer Zulassung durch den LJV, wohl aber nach Erfüllung diverser qualitativer Voraussetzungen (§§ 3a, 4 ThürJFPO) seine private Jagdschule betreiben kann. Dies ist auch dem nachhaltigen Bemühen des Bürgerbeauftragten zu verdanken, der auf diese Weise sein am längsten währendes Bürgeranliegen mit der Verfügung „tatsächlich abgeholfen“ abschließen konnte.

3.5.5 Gitterrost - eine Gefahr für Mensch und Tier?

Eine Landwirtin äußerte sich besorgt darüber, dass die Birnenbäume in Thüringen und anderswo häufig vom Gitterrost, einer Pilzkrankung, befallen seien. Ihre frei weidenden Pferde, die die Blätter der befallenen Bäume fressen, würden dadurch unter Durchfall leiden. Deshalb fragte sie an, ob und - wenn ja - welche Maßnahmen durch die zuständigen Behörden gegen diese Baumkrankheit unternommen werden.

Nach Auffassung der Petentin geht von dieser Pilzkrankung eine Gefahr für die Gesundheit ihrer Pferde aus. Die von ihr informierten Behörden (Umweltamt, Veterinäramt und Gesundheitsamt) haben jedoch trotz ihrer diesbezüglichen Vorsprachen nichts zur Bekämpfung des Gitterrostes getan. Deshalb wandte sie sich an den Bürgerbeauftragten und fragte nach, inwieweit Birnbäume in Thüringen vom Gitterrost befallen sind, ob gegebenenfalls von Blättern und Früchten eine Gefahr für Mensch oder Tier ausgeht, ob Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich sind und wer gegebenenfalls für die Umsetzung dieser Maßnahmen zuständig ist.

Auf die entsprechende Anfrage des Bürgerbeauftragten teilte das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt mit, dass im Laufe der letzten Jahre das Auftreten des Birnengitterrostes in Deutschland erheblich zugenommen hat. So ist diese Pilzkrankheit inzwischen auch in ganz Thüringen anzutreffen. Gründe hierfür sind insbesondere die Anpflanzung anfälliger Ziersträucher der Juniperus-Arten (Wacholder), die dem Pilz als so genannte Winterwirte dienen, und die zunehmend milderen Winter, die das Fortbestehen des Pilzes begünstigen.

Die einzelnen Birnensorten sind dabei in unterschiedlichem Maße anfällig. Bei starkem Befall werden die jungen Früchte abgeworfen. Der Befall von Früchten durch den Pilz ist hingegen außerordentlich selten. Wiederholter Befall schwächt die Vitalität der Bäume. Dies zeigt sich zumeist im gleichzeitigen starken Auftreten weiterer Pilzkrankheiten (z. B. Birnenschorf) und Schadinsekten (z. B. Birnenblattsauger), die die Bäume ebenfalls erheblich schädigen können. Im Erwerbsobstbau tritt die Krankheit wegen der regelmäßigen Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen andere Pilzkrankheiten nicht so stark in Erscheinung.

Zur Kernfrage der Petentin, ob eine mögliche Gefährdung von Mensch und Tier durch den Verzehr von befallenen Früchten oder Blättern besteht, liegen bisher noch keine Erkenntnisse vor. Die Bekämpfung der Krankheit ist nur eingeschränkt und mit hohem Aufwand möglich. So hat die Entfernung der Winterwirte meist nur eine geringe Befallsminderung zur Folge, da die Sporen über größere Entfernungen mit dem Wind verbreitet werden können.

Der Einsatz von pilzbekämpfenden Pflanzenschutzmitteln (Fungiziden) ist möglich. An hohen Bäumen ist diese Variante aus technischen Gründen und wegen der Gefahr des Abdriftens der Fungizide jedoch kaum anwendbar, sodass sie meist auf junge Bäume beschränkt bleibt. Außerdem wäre die Behandlung mehrmals zu wiederholen, wodurch erhebliche Kosten entstehen.

Da von befallenen Bäumen keine allgemeine Gefahr ausgeht, muss insbesondere bei Bäumen im Haus- und Kleingartenbereich, im öffentlichen Grün oder auf Streuflächen das Verhältnis zwischen Aufwand, Nutzen und Umweltwirkungen sehr genau abgewogen werden. Das Roden befallener Bäume oder die Durchführung chemischer Behandlungsmaßnahmen im öffentlichen Bereich dürfte in der überwiegenden Zahl der Fälle unverhältnismäßig sein. Da die Krankheit zudem nicht zu den Schaderregern gehört, denen der Status eines Quarantäneobjekts zugeordnet ist, besteht auch keine gesetzliche Verpflichtung zur Bekämpfung dieser Krankheit. Mit diesen Auskünften wurde das Bürgeranliegen abgeschlossen.

3.6 Polizei- und Ordnungsrecht

3.6.1 Fahrgastbeförderung – Irritation durch neue Führerscheinklassen

Frau N. wandte sich mit der Bitte an den Bürgerbeauftragten, auf die Korrektur eines fehlerhaften Eintrages in ihrem Führerschein hinzuwirken.

Sie trug vor, dass sie einen Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung bei der Führerscheinstelle ihres Landratsamtes gestellt habe. Da sie sich beim Ausfüllen des Antrages unsicher war, bat sie die zuständige Mitarbeiterin der Führerscheinstelle, das Ausfüllen gemeinsam mit ihr vorzunehmen. Dabei habe die Mitarbeiterin des Landratsamtes, so die Angabe von Frau N., vergessen, das gekennzeichnete Kästchen „Personenkraftwagen im Linienverkehr/bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferientzielreisen“ anzukreuzen.

So wurde ihr lediglich eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxi und Mietwagen erteilt. Da sie jedoch auch die Fahrerlaubnis für „Personenkraftwagen im Linienverkehr/bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferientzielreisen“ für ihre Arbeit benötigte und auch angestrebt hatte, bat sie den Bürgerbeauftragten um dessen Unterstützung.

Der Bürgerbeauftragte konnte den Sachverhalt nach Rücksprache mit dem Landratsamt aufklären. Es lag ein Missverständnis auf Seiten der Petentin vor.

Auf Grund der Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnisverordnung – FEV) vom

11.09.2002 bedarf es keiner gesonderten Fahrerlaubnis für die von Frau N. begehrte Klasse mehr, wenn der Kraftfahrzeugführer im Besitz der Führerscheinklasse D oder D1 ist. Mit der Einführung dieser neuen Regelung wurden die Inhaber dieser Führerscheinklassen somit von der zusätzlichen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung freigestellt. Diese Ausnahme liegt darin begründet, dass die gestellten Anforderungen an solche Fahrer hinsichtlich der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nicht über die Forderungen der für die Klassen D und D 1 geltenden hinausgehen.

Da sich Frau N. sowohl im Besitz der Führerscheinklasse D als auch D1 befand, war sie auf Grund der vorgenannten geänderten Rechtslage berechtigt, PKW im Linienverkehr oder bei erwerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienzielreisen zu führen, ohne eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zu haben. Einer erweiterten Eintragung in die vorhandene Erlaubnis – wie von ihr gewünscht – bedurfte es nicht. Diese Besonderheit konnte Frau N. mitgeteilt werden, womit sich ihre Angelegenheit im tatsächlichen Sinne erledigt hatte.

3.6.2 ... Vater sein dagegen sehr

Eine Petentin hatte sich Hilfe suchend an den Bürgerbeauftragten gewandt, damit er sie bei ihren Bemühungen unterstützt, dass ihr im osteuropäischen Ausland lebender Ehemann rechtzeitig zur Geburt des gemeinsamen Kindes in die Bundesrepublik Deutschland einreisen kann.

Die Petentin trug vor, dass ihr damaliger Freund und jetziger Ehemann im Herbst 2001 unter Verhängung einer Wiedereinreisesperre aus Deutschland abgeschoben worden war. Einige Monate später haben sie an dessen Aufenthaltsort im Ausland geheiratet. Im Anschluss daran stellte die Petentin beim zuständigen Landratsamt (LRA) einen Antrag auf Befristung der Ausweisung ihres Ehemannes, woraufhin diese auch auf 18 Monate verkürzt wurde. Somit wäre eine Wiedereinreise bereits zu Beginn des Jahres 2003 möglich gewesen. Außerdem übernahm die Petentin die entstandenen Kosten der Abschiebung.

Schwierigkeiten bereitete jedoch der Umstand, dass der Ehemann der Petentin, wenngleich zum Zeitpunkt der Eheschließung mit der Petentin bereits geschieden, schon einmal verheiratet gewesen ist. Nachdem er in der ersten Ehe den Namen seiner vormaligen Frau angenommen hatte, nahm er nach der Abschiebung in seinem Heimatland wieder seinen Geburtsnamen an. Unter diesem schloss er dann die Ehe mit der Petentin.

Trotz der Bestätigung des LRA, dass die Einreise möglich sei, scheiterte diese jedoch daran, dass das LRA die im Ausland ausgestellten Scheidungsdokumente als nicht ausreichend ansah. Auch wurden die Namensänderungen als nicht nachvollziehbar beurteilt. Letztendlich wur-

de die Wirksamkeit der ausländischen Scheidung und folglich auch der neuen Heirat angezweifelt. Obwohl zwischenzeitlich bereits mehrfach von ausländischen Behörden angeforderte Papiere wunschgemäß an das LRA übergeben wurden, hielt dieses unbeirrt an seinem Standpunkt fest, dass die Einreise nicht möglich sei.

In dieser vertrackten Situation bat die Petentin den Bürgerbeauftragten darum, sich dafür einzusetzen, dass etwaige Einreisehindernisse möglichst schnell beseitigt werden, denn es war ihr dringender Wunsch, dass der werdende Vater zur Geburt des gemeinsamen Kindes in Deutschland sein kann. Bis dahin verblieben nur noch sieben Wochen. In Anbetracht dieser Eilbedürftigkeit bat der Bürgerbeauftragte das Thüringer Innenministerium (TIM) um eine schnellstmögliche Prüfung des von der Petentin geschilderten Problems.

Im Ergebnis der Recherchen teilte das TIM mit, es könne nicht beurteilt werden, ob die Ehe der Petentin wegen des etwaigen Verschweigens einer Vorehe durch ihren Mann als aufhebbar gelte. Dies sei jedoch im vorliegenden Fall unerheblich, da im deutschen Rechtsbereich die im Ausland bisher offenbar nicht anerkannte Scheidung keinen Aufhebungsgrund nach § 1314 des Bürgerlichen Gesetzbuches darstellt. Deshalb habe das TIM der zuständigen Ausländerbehörde mitgeteilt, dass eine Zustimmung zur Erteilung des Visums für den Ehemann der Petentin gegeben werden könne.

Damit konnte dem werdenden Vater rechtzeitig vor der Geburt seines Kindes die Einreise in die Bundesrepublik ermöglicht werden. Da das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit bekommen wird, kommt für den Vater nunmehr auch eine darauf begründete Aufenthaltserlaubnis in Betracht.

3.6.3 Zu Recht bestraft und trotzdem Geld zurück

In einer Bußgeldangelegenheit wandte sich ein Petent an den Bürgerbeauftragten. Im März 2004 hatte das Ordnungsamt einer kreisfreien Stadt festgestellt, dass sein auf einem Hofgrundstück geparktes, wegen bestehender Verkaufsabsichten schon länger nicht mehr genutztes Fahrzeug die Plakette für die fällige Hauptuntersuchung nicht besaß. Der Termin war bereits um mehr als zwei Monate überschritten, weshalb der Petent mit einem Verwarnungsgeld belegt wurde, was er auch zahlte.

Mitte April wurde die selbe Ordnungswidrigkeit allerdings auch noch einmal - diesmal von zwei Polizeibeamten - festgestellt. Diese entdeckten dabei zusätzlich, dass dem PKW auch die Plakette für die Abgassonderuntersuchung fehlte. Deshalb sprachen sie wegen beider, tatbestandlich und folglich rechtlich verschiedener Ordnungswidrigkeiten Verwarnungen aus. Wegen der Nichtzahlung der Verwarnungsgelder erhielt der Petent dann kurze Zeit später vom Thüringer Polizeiverwaltungsamt bin-

nen weniger Tage zwei Bußgeldbescheide. Jener, der die fehlende ASU betraf, lautete über einen Betrag von 40,60 Euro (Verwarnungsgeld, Gebühr, Auslagen), jener, der die fehlende TÜV-Plakette betraf, über einen Betrag von 50,60 Euro, obwohl der Verwarnungsgeldbetrag bei beiden Tatbeständen gleich hoch ist.

Gegenstand der Beschwerde war nun die Annahme des Petenten, wegen des gleichen Sachverhaltes sei er zweimal bestraft worden, einerseits vom Ordnungsamt und andererseits von der Polizei, was aus seiner Sicht unzulässig wäre. Auch dass die Polizei zwei verschiedene Bescheide versandt hatte, konnte er nicht nachvollziehen. Nach Prüfung des Anliegens konnte der Bürgerbeauftragte diese Bedenken ausräumen und dem Petenten nach Differenzierung der Vorgänge die Rechtmäßigkeit des Vorgehens erläutern.

Allerdings war die unterschiedliche Höhe der Bußgeldbescheide verwunderlich, da das Verwarnungsgeld bei beiden Tatbeständen gleich hoch ist. Deshalb bat der Bürgerbeauftragte beim Thüringer Polizeiverwaltungsamt um Aufklärung dieser Merkwürdigkeit. Es stellte sich heraus, dass bei dem TÜV-Bescheid versehentlich eine falsche Codeziffer in das EDV-System eingegeben worden war und dies daher im automatisierten Verfahren ein um 10 Euro zu hohes Bußgeld (25 Euro für LKW) ausgelöst hatte. Der Bürgerbeauftragte bat daher um Prüfung, ob im Sinne rechtmäßiger Verwaltungstätigkeit die überzahlten 10 Euro zurückerstattet werden können, obwohl gegen den Bußgeldbescheid kein Einspruch erhoben und der Betrag bereits bezahlt worden war. Kurz darauf teilten das Thüringer Polizeiverwaltungsamt und auch der Petent selbst dem Bürgerbeauftragten mit, dass die überzahlten 10 Euro auf Grund des Vorbringens des Bürgerbeauftragten zurückerstattet wurden.

3.7 Rechtspflege

3.7.1 Wie wird ein ausländisches Scheidungsurteil in der Bundesrepublik anerkannt?

Frau A. begehrte die Anerkennung ihres ungarischen Scheidungsurteils auch in der Bundesrepublik Deutschland. Da ihr nicht bekannt war, wohin sie sich wenden musste, bat sie den Bürgerbeauftragten um seine Unterstützung.

Sie trug vor, dass sie deutsche Staatsangehörige ist und mit einem Mann ungarischer Staatsangehörigkeit verheiratet war. In Ungarn wurde nach ungarischem Recht bereits im Jahre 1998 die Scheidung der Ehe ausgesprochen. Zum damaligen Zeitpunkt hatte sie es versäumt, ihre Scheidung in Deutschland anerkennen zu lassen. Jetzt benötigte sie auf Grund der Geburt ihrer Tochter und der beabsichtigten Vaterschaftsanerkennung durch ihren neuen Lebenspartner und Vater des Kindes die Anerkennung dieses Scheidungsurteils auch in Deutschland.

Allerdings hatte sie keine Vorstellung davon, an wen sie sich wenden müsste noch davon, wie das entsprechende Verfahren ablaufen habe. Mit diesen Fragen begab sie sich zum Bürgerbeauftragten. Dieser wies sie darauf hin, dass ein Scheidungsverfahren grundsätzlich zivilrechtlicher Natur sei, sodass er zwar keinen Einfluss auf das Verfahren nehmen könne, sich aber um die Beantwortung ihrer verfahrensrechtlichen Fragen bemühen werde. Der Bürgerbeauftragte setzte sich daraufhin mit dem Thüringer Justizministerium (TJM) in Verbindung. Es stellte sich heraus, dass die formale Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in Thüringen im Gegensatz zu den meisten anderen Bundesländern, in denen die Anerkennung durch das Oberlandesgericht geprüft wird, durch das TJM selbst erfolgt.

Der Petentin wurde diese Information gegeben. Darüber hinaus wurde sie bezüglich der näheren Voraussetzungen durch den Bürgerbeauftragten beraten und bei der Antragstellung unterstützt. So konnte sie letztendlich das von ihr begehrte Ziel – die Anerkennung ihrer ungarischen Scheidung in Deutschland – erreichen.

3.7.2 Wer kommt denn jetzt für meinen Schaden auf?

Familie A. hatte sich an den Bürgerbeauftragten gewandt, weil ein ihr von einer Behörde zugesagter Ortstermin noch immer nicht durchgeführt worden war. Bei diesem Termin sollte ein von den Petenten im Zusammenhang mit der Vorbeiführung einer Umleitung an ihrem Haus geltend gemachter Schaden geprüft werden.

Der Bürgerbeauftragte hat sich auf Grund des Vorbringens von Familie A. an das für die Bearbeitung des Schadens zuständige Straßenbauamt gewandt und die Erledigung angemahnt. Daraufhin wurde der Ortstermin kurzfristig durchgeführt, womit sich das Vorbringen tatsächlich erledigt hatte.

Hinzu kam, dass sich die Beteiligten im Rahmen dieses Ortstermines auf eine Kulanzlösung einigen konnten, womit auch der Konflikt tatsächlich beigelegt wurde. Damit konnte der Bürgerbeauftragte einen Verwaltungsvorgang durch gezielte Nachfrage anschieben und eine interessengerechte Lösung herbeiführen.

3.8 Finanzwesen und offene Vermögensfragen

3.8.1 Örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes - Wohnort oder Arbeitsort maßgebend?

Da Arbeits- und Wohnort bei ihm nicht identisch waren, fragte Herr B. nach, welches Finanzamt für ihn zuständig sei.

In diesem Zusammenhang trug er vor, dass er seit 1999 in der Stadt D. im Bundesland Hessen arbeitet, seinen Wohnsitz und Lebensmittelpunkt auf Grund seiner hier verbliebenen Lebensgefährtin jedoch in Thüringen beibehalten hat.

Von 1999 bis 2001 reichte er seine Steuererklärung bei dem bisher für ihn zuständigen Thüringer Finanzamt ein. Im Jahr 2003 teilte ihm dieses Finanzamt jedoch mit, dass es unzuständig sei und verwies ihn an die entsprechende Finanzbehörde in Hessen. Der Petent konnte diesen Sinneswandel nicht nachvollziehen und bat den Bürgerbeauftragten um Prüfung, ob die erteilte Information dieses Finanzamtes zutreffend sei.

Der Bürgerbeauftragte wies darauf hin, dass nach § 19 der Abgabenordnung (AO) grundsätzlich das Finanzamt für die Besteuerung zuständig ist, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei mehrfachen Wohnsitzen ist letztendlich derjenige maßgebend, an dem sich der Steuerpflichtige vorwiegend aufhält. Da sich Herr B. nach den Angaben in seiner Steuererklärung aus dem Jahr 2002 an 230 Tagen an seinem Arbeitsort in Hessen aufgehalten hat, war die Zuständigkeit des hessischen Finanzamtes gegeben.

Eine Ausnahme von der grundsätzlichen Zuständigkeit sieht § 19 AO lediglich für verheiratete Steuerpflichtige vor. Bei diesen kann auf den Wohnsitz der Familie abgestellt werden. Verheiratet war der Petent allerdings nicht, sodass ihm im Ergebnis mitgeteilt wurde, dass die Auskunft der Thüringer Finanzbehörde zutreffend gewesen ist.

3.8.2 Was muss dem Finanzamt mitgeteilt werden?

Ein Lohnsteuerhilfeverein wandte sich an den Bürgerbeauftragten mit der Beanstandung, dass ein Finanzamt von den Mitgliedern einer Fahrgemeinschaft - im Gegensatz zum benachbarten Finanzamtsbezirk - in der Steuererklärung jeweils die Angabe der anderen Fahrgemeinschaftsmitglieder verlange. Der Verein vertrat dabei die Auffassung, dass eine namentliche Aufstellung in keinem Gesetz bzw. keiner Vorschrift verlangt würde und auch kein berechtigtes Interesse an der Nennung der Namen bestehen könne. Er fragte daher nach der Notwendigkeit für diese Vorgehensweise.

Der Bürgerbeauftragte recherchierte unter Einbeziehung des Thüringer Finanzministeriums die Rechtslage, welche er dem Verein im Ergebnis mitteilen konnte. Diese stellt sich wie folgt dar:

Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zählen zu den Werbungskosten. Sie werden jedoch unabhängig von den tatsächlichen eigenen Aufwendungen des Arbeitnehmers nur in Höhe der Entfernungspauschale berücksichtigt (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Sätze 1 und 2 Einkommensteuergesetz – EstG). Die abziehbaren Aufwendungen sind dabei grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 4.500 Euro (bis 2003: 5.112 Euro) begrenzt. Ein höherer Betrag kommt nur zum Ansatz, soweit durch den Steuerpflichtigen ein eigenes oder zur Nutzung überlassenes Kraftfahrzeug benutzt wird. In diesem Fall muss der Arbeitnehmer nachweisen oder glaubhaft machen, dass die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit diesem Kraftfahrzeug tatsächlich zurückgelegt wurden.

Bei Fahrgemeinschaften wird jedem Teilnehmer der Fahrgemeinschaft die Entfernungspauschale gewährt. Bei der Ausschöpfung des auf 4.500 Euro begrenzten Höchstbetrages werden dabei zunächst die Tage angesetzt, an denen die Mitglieder der Fahrgemeinschaft ihr Kraftfahrzeug nicht einsetzen. Anschließend ist die der Höhe nach unbegrenzte Entfernungspauschale (siehe oben) für die Tage zu ermitteln, an denen der Arbeitnehmer sein eigenes Kraftfahrzeug genutzt hat. Beide Beträge zusammen ergeben die insgesamt anzusetzende Entfernungspauschale.

Die Finanzbehörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen und bestimmt dabei Art und Umfang der Ermittlungen (§ 88 Abs. 1 Satz 1 und 2 Abgabenordnung - AO). Die Steuerpflichtigen sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet und kommen der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und die ihnen dabei zur Verfügung stehenden Nachweise angeben. Der Umfang dieser Pflichten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls (§ 90 Abs. 1 AO). Das bedeutet, dass die Inanspruchnahme einerseits notwendig und verhältnismäßig und andererseits für den Steuerpflichtigen zumutbar sein muss.

In dem an den Bürgerbeauftragten herangetragenen Fall zeigte sich im Verlauf der Recherchen, dass dieser auf Grund der großen zurückgelegten Entfernungen als vom Regelfall abweichend anzusehen war, sodass in diesem Zusammenhang auch die Frage nach den weiteren Mitgliedern der Fahrgemeinschaft nachvollziehbar erschien.

Vorliegend wurde von der Fahrgemeinschaft für jede einzelne Fahrt eine Strecke von ca. 140 km zurückgelegt. Dies entsprach einer Tagesfahrleistung von ca. 280 km und einer Jahresgesamtfahrleistung von ca. 62.100 km. Die Fahrgemeinschaft benötigte dafür pro Tag eine Fahrzeit von mindestens 4 Stunden. Bei einem solch atypischen Sachverhalt war

das Finanzamt gehalten, weitere Nachweise zu fordern, um die Gleichmäßigkeit der Besteuerung bei allen Mitgliedern der Fahrgemeinschaft zu gewährleisten und eine Gegenkontrolle für die Angaben zu haben.

Die Fahrten der Mitglieder der Fahrgemeinschaft verteilten sich darüber hinaus nicht gleichmäßig auf alle Fahrer, sodass bei den Mitgliedern der Fahrgemeinschaft unterschiedliche Aufwendungen zum Ansatz gebracht werden mussten. Da das Finanzamt jedoch sicherzustellen hat, dass Steuererstattungen nicht zu Unrecht gewährt werden (§ 85 Satz 2 AO), war es in einem solchen Fall nicht zu beanstanden, dass die Angaben der übrigen Steuerpflichtigen zur Sachverhaltsermittlung und für Stichproben herangezogen wurden.

Dem Lohnsteuerhilfeverein konnte somit im Ergebnis mitgeteilt werden, dass die Fragen des Finanzamtes nicht überflüssig waren, sondern es Fallkonstellationen gibt, in denen die verlangten Auskünfte für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Besteuerung benötigt werden. Somit ist es dem Bürgerbeauftragten gelungen, durch die Beantwortung dieser vom Verein gestellten grundsätzlichen Frage Rechtsklarheit herbeizuführen.

3.8.3 Wegen 5 Euro hinter Gitter?

Ein Beschwerdeführer wandte sich an den Bürgerbeauftragten, weil ihm wegen der ausstehenden Zahlung von ca. 5 Euro die Vollstreckung bzw. ersatzweise Erzwingungshaft angekündigt wurde.

Im Jahre 2004 forderte die Gemeinde Herrn L. auf, Grundsteuern rückwirkend bis 1991 für seine auf Gemeindeland errichtete Gartenlaube zu zahlen. Der Petent hatte die Laube jedoch schon im Jahre 2001 verkauft. Zu diesem Zeitpunkt wurde ihm durch die Gemeindeverwaltung schriftlich bestätigt, dass Forderungen gegen ihn nicht mehr bestehen.

Der gegen den Bescheid eingelegte Widerspruch des Petenten hatte insofern Erfolg, als festgestellt wurde, dass die Ansprüche größtenteils verjährt sind. Übrig blieb lediglich eine Restforderung von rund 22 Euro, gegen die Herr L. ebenfalls Widerspruch erhob. Um nicht in Verzug zu geraten, zahlte er jedoch einen Teilbetrag von etwas mehr als 17 Euro, sodass knapp 5 Euro noch offen waren.

Herrn L. wurde wegen dieses Restbetrages von der Kämmerei der Gemeinde mittels eines Standardschreibens die Vollstreckung angekündigt. In einem Nebensatz wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtzahlung auch Erzwingungshaft beim zuständigen Amtsgericht beantragt werden könnte. Kulanterweise bot die Gemeinde Herrn L. in Anbetracht des zwischenzeitlich infolge Mahn- und Portogebühren auf 11,16 Euro angewachsenen Betrages an, diesen nach Absprache auch ratenweise zu begleichen.

Auf Grund des beträchtlichen Missverhältnisses von Ursache und Wirkung reagierte der Petent verärgert auf die angedrohten Zwangsmaßnahmen und bat den Bürgerbeauftragten, die Behörde auf diese Diskrepanz hinzuweisen.

Dieser Bitte kam der Bürgerbeauftragte nach und regte bei der Gemeinde an, auch bei der Verwendung von Standardschreiben zukünftig die Besonderheiten des Einzelfalles stärker zu berücksichtigen. Trotz aller berechtigten und notwendigen Rationalisierungen und Normierungen des Schriftverkehrs müsse deutlich auf den jeweils individuellen Vorgang Bezug genommen und insgesamt auf die Verhältnismäßigkeit geachtet werden. Dies wurde zugesagt.

3.9 Wissenschaft, Bildung und Kultur

3.9.1 Einschulung – Korrektur von Fehlern bei der Anmeldung

Frau J. hatte sich auf Grund bestehender Probleme bei der Einschulung ihres Kindes in eine von ihr ausgesuchte und außerhalb ihres Schulbezirkes liegende Grundschule mit der Bitte um Unterstützung an den Bürgerbeauftragten gewandt.

Zu ihrem Bürgeranliegen trug sie vor, dass sie beabsichtige, ihr Kind nicht in die an sich örtlich zuständige Grundschule einschulen zu lassen, sondern in eine andere, die ein spezielles Unterrichtskonzept im Rahmen eines Modellprojektes anbietet. Sie hatte sich im Vorfeld an die Direktorin der örtlich zuständigen Grundschule gewandt. Diese habe ihr jedoch fälschlicherweise mitgeteilt, dass der Antrag auf abweichende Einschulung bei ihr eingereicht werden kann bzw. muss. Dem kam die Petentin nach.

Bedauerlicherweise leitete die Direktorin den Antrag von Frau J. erst mit erheblicher Verspätung weiter. Zudem stellte sich heraus, dass Frau J. die Einschulung direkt bei der aufnehmenden Grundschule hätte beantragen müssen. Die Auskunft der Direktorin war somit nicht korrekt.

Weil die Anzahl der zu vergebenden Plätze an der von Frau J. ausgewählten Schule begrenzt war, wurde die Auswahl der aufzunehmenden Schüler in der Reihenfolge des Antrageingangs vorgenommen. Durch die verspätete Weiterleitung ihres Antrages konnte ihr Kind bei der Vergabe nicht berücksichtigt werden und erhielt eine Ablehnung. Dies empfand die Petentin als ungerecht und bat daher den Bürgerbeauftragten um seine Unterstützung.

Unter Hinweis auf die Tatsache, dass die der Ablehnung zu Grunde liegende verspätete Antragstellung nicht von Frau J. zu vertreten war,

wandte sich der Bürgerbeauftragte mit der Bitte an das zuständige Schulamt, das Kind der von Frau J. begehrten Schule zuzuweisen.

Daraufhin wurde, was zuvor angeblich nicht möglich war, eine zweite Klasse an dieser Schule eingerichtet, wodurch der Tochter von Frau J. und weiteren Kindern der Besuch dieser Schule ermöglicht wurde.

3.9.2 Muss dieses Kunstwerk für jeden begehbar sein?

Als Mitglied des Seniorenbeirates einer kulturträchtigen Stadt in Thüringen wandte sich Herr L. an den Bürgerbeauftragten und bat um Mithilfe bei der Lösung eines sich ihm stellenden Problems.

Anlass seiner Eingabe war, dass mit der Schaffung eines Kunstprojektes eine frühere Jagdschneise freigelegt wurde. Diese sollte, und eben das war Inhalt des Projektes, zwei geschichtsträchtige Orte miteinander verbinden: der eine Ort ein Sinnbild für Barbarei des Menschen und der andere ein Ort der Hochkultur. Um Höhenunterschiede zu überwinden wurden im Zusammenhang mit der Freilegung der Jagdschneise zwei stählerne Treppenanlagen errichtet, an die jedoch kein Geländer angebracht wurde. Und genau dieser Umstand war das Problem von Herrn L.. Als rüstiger Rentner fühlte er sich nicht in der Lage, dieses „begehbare“ Kunstobjekt gefahrlos erleben zu können. Deshalb forderte er das Anbringen eines Treppengeländers.

Um das Ansinnen von Herrn L. im Hinblick auf dessen objektive Erforderlichkeit beurteilen zu können, nahm der Bürgerbeauftragte diese Treppenanlagen selbst in Augenschein. Dabei gelangte er zu der Auffassung, dass das Anliegen von Herrn L. insbesondere auf Grund des sehr steilen Treppenverlaufs nachvollziehbar war. Hinzu kam der Umstand, dass Herr L. auch im Sinne anderer älterer Menschen dieser Stadt sprach, sodass ein Geländer nicht nur ihm den Weg besser zugänglich machen würde.

Jedoch reichte diese Erkenntnis allein noch nicht aus, das Anliegen von Herrn L. in die Tat umzusetzen. So existiert einerseits keine zwingende Vorschrift, nach welcher die Treppe ein Geländer zu bekommen hat, andererseits war auch der Künstler nicht bereit eine Änderung an seinem Kunstobjekt zuzulassen. Dennoch erreichte der Bürgerbeauftragte nach hartnäckiger schriftlicher und mündlicher Überzeugungsarbeit, dass ein Geländer angebracht wurde. Damit wurde dieser „Weg“ nicht nur mehr Besuchern, sondern auch denjenigen, die den Weg auch ohne Geländer an den Treppenanlagen beschritten hätten, sicherer zugänglich gemacht.

Hervorzuheben ist an dieser Stelle das Engagement der zuständigen Fachabteilung des vormaligen Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, die zu diesem Ergebnis wesentlich beigetragen hat.

3.10 Recht des öffentlichen Dienstes

3.10.1 Zweischneidiger Beamtenstatus

Eine Petentin bat den Bürgerbeauftragten um Unterstützung für ihren Versetzungsantrag. Sie trug hierzu vor, als Beamtin bei einem niedersächsischen Finanzamt beschäftigt zu sein. Seit mehreren Jahren bemühe sie sich erfolglos im Wege des Stellentausches um eine Versetzung nach Thüringen - wunschgemäß ausschließlich in das Finanzamt X oder Y.

Ein erster Antrag im Jahr 2003 sei von der Oberfinanzdirektion (OFD) Erfurt mit der Begründung abgelehnt worden, sie sei nicht bereit, sich an jeden Dienstort innerhalb des Freistaats Thüringen versetzen zu lassen. Nun hatte die Petentin einen neuen Antrag gestellt und geltend gemacht, der für den Weg zur Arbeit anfallende Fahrt- und Zeitaufwand betrage zurzeit rund 100 km und zwei bis zweieinhalb Stunden täglich. Dieser würde sich bei einer Beschäftigung in X oder Y mindestens halbieren. Hinzu trete jedoch im Besonderen, dass sie während der montagebedingten wöchentlichen Abwesenheit ihres Mannes allein für die Betreuung ihres 3-jährigen Sohnes verantwortlich sei, der zudem chronisch an Asthma erkrankt sei. Infolgedessen sei mitunter die möglichst zügige Anwesenheit am Wohnort vonnöten. Auch würde sich die Betreuung des Kindes (Arztbesuche usw.) bei geringerem Fahrt- und Zeitaufwand insgesamt weniger beschwerlich gestalten. Hinsichtlich des angestrebten Tausches benannte die Petentin eine in Z beschäftigte Tauschpartnerin.

Der Bürgerbeauftragte hat sich hierauf mit dem Thüringer Finanzministerium (TFM) in Verbindung gesetzt und um eine wohlwollende Prüfung des Vorganges gebeten. Obwohl die räumliche Einschränkung der dienstlichen Verwendung dem Beamtenstatus entgegensteht, hat er - im Hinblick auf die persönliche Situation der Petentin - angeregt, ihrer Versetzung an den Wunschdienstort zumindest zeitlich befristet zuzustimmen.

Das TFM teilte daraufhin mit, dass auf Grund der Haushaltslage Neueinstellungen und Versetzungen aus anderen Bundesländern grundsätzlich nur noch bei Vorhandensein eines gleichwertigen Tauschpartners aus der Thüringer Steuerverwaltung vorgenommen werden würden. Das war im vorliegenden Fall nicht gegeben. Eine Übernahme der Petentin in die Thüringer Steuerverwaltung sei auf Grund der fehlenden Bereitschaft, sich innerhalb des Freistaats Thüringen an jeden Dienstort versetzen zu lassen, nicht möglich. Die uneingeschränkte Versetzungsbereitschaft werde auch von anderen Beamten des Freistaats gefordert, sodass schon aus Gründen der Gleichbehandlung nicht anders verfahren werden könne. Hinsichtlich der angeführten Fahrtstrecke hat das Ministerium darauf aufmerksam gemacht, dass es sich um eine Strecke handele, die anderen Thüringer Bediensteten ebenso zugemutet werde.

Diese Rückäußerung des Ministeriums war nach Auffassung des Bürgerbeauftragten weder sachlich noch rechtlich zu beanstanden, so dass der Bürgerbeauftragte sich hier zwar um eine den Wünschen der Petentin entsprechende Lösung bemüht hat, ihr im Ergebnis aber lediglich die Korrektheit der getroffenen Entscheidung bestätigen konnte.

3.11 Zivil- und Strafrecht

3.11.1 Entschädigung für Energieversorgungsanlagen auf dem Grundstück - ein häufig vorgetragenes Problem!

Herr F. hat sich - wie auch bereits viele andere vor ihm - wegen einer an sich zivilrechtlichen Problematik, nämlich dem Vorhandensein von Energieversorgungseinrichtungen (z.B. Kabelleitungen, Verteilerhäuschen) auf Privatgrundstücken, an den Bürgerbeauftragten gewandt.

Häufig besteht hier der Wunsch der Petenten nach Beseitigung dieser Anlage oder aber nach einer Entschädigung. Da das Rechtsverhältnis zwischen den Petenten (hier Herr F.) und den Energieversorgungsunternehmen – wie bereits erwähnt – zivilrechtlicher Art ist, müssten die Petenten ihre Ansprüche auch zivilrechtlich verfolgen. Die Zuständigkeit des Bürgerbeauftragten ist insofern nicht gegeben. Allerdings kann der Bürgerbeauftragte den Petenten, die meist hilflos vor der recht komplizierten Materie stehen, die einschlägigen Rechtsnormen erläutern.

Die regelmäßige Duldungspflicht kann aus zwei Rechtsnormen resultieren: Zunächst wäre § 8 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) zu nennen. Gemäß § 8 der AVBEltV haben Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Elektrizitätsleitungen über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern unentgeltlich zuzulassen.

Der Grundstückseigentümer kann allerdings die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. In diesem Falle hat das Versorgungsunternehmen die Kosten der Verlegung zu tragen.

Eine andere bestehende Möglichkeit ist in § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) geregelt. Dieser greift dann, wenn § 8 AVBEltV nicht einschlägig ist, das heißt, wenn es sich um überörtliche Einrichtungen handelt. Der Grundstückseigentümer hat eine solche Anlage ebenfalls auf seinem Grundstück zu dulden. Im Unterschied zu § 8 AVBEltV entsteht allerdings regelmäßig eine beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit zu Gunsten des Versorgungsunternehmens, die wie-

derum eine Entschädigungspflicht zu Gunsten des Grundstückseigentümers auslöst.

Nachdem Herrn F. die vorstehende Rechtsmaterie erläutert wurde, war er in der Lage, selbstständig beim Energieversorgungsunternehmen seine Interessen geltend zu machen und eine gütliche Einigung auf den Weg zu bringen. Gerichtliche Streitigkeiten konnten so vermieden werden.

3.12 Sonstiges

3.12.1 Berichtigung der Katasterunterlagen durch Flurneuordnungsverfahren

Mit der Bitte, ihn bei seinen Bemühungen um die Berichtigung von Katasterunterlagen zu unterstützen, wandte sich Herr R. an den Bürgerbeauftragten.

Der Petent trug vor, dass er Eigentümer eines Ackergrundstückes ist, das zu DDR-Zeiten von der LPG bewirtschaftet wurde. Zu dieser Zeit wurde der damals bestehende gemeindeeigene Weg durchgeackert, um größere Ackerflächen zu erzielen. Als Ersatz hierfür wurde ein neuer Weg angelegt, den die Gemeinde nach der Wende als öffentlichen Weg übernommen hat.

Dadurch ist allerdings das Grundstück des Petenten verkleinert worden. Hinzu kam, dass die LPG beidseitig Zweitwege angelegt hatte, weil der ursprüngliche Weg für große Maschinen zu schmal war. Auch hierdurch trat wiederum eine Verkleinerung des Grundstücks des Petenten ein. Dieser beehrte nunmehr von der Gemeinde eine Berichtigung der Katasterunterlagen und des Grundbuches, damit ihm eine gleich große Fläche des ehemaligen Weges im Zuge eines Flächentausches zugeordnet werde.

Der Bürgerbeauftragte erreichte, dass sich alle am Verfahren Beteiligten (der Petent, die Gemeinde und die Nachfolge-Agrar-Genossenschaft) zu einem Gespräch zusammenfanden. Hierbei stellte sich heraus, dass nicht nur Herr R., sondern auch eine Vielzahl von anderen Grundstückseigentümern von den damaligen Maßnahmen betroffen waren. Deshalb konnte keine Einzellösung, sondern nur eine Gesamtlösung des Problems ins Auge gefasst werden.

Diese bestand letztendlich darin, dass ein Flurneuordnungsverfahren eingeleitet wurde, in dessen Rahmen Herr R. auf den Abschluss dieses eingeleiteten Verfahrens verwiesen werden konnte.

3.12.2 Vollstreckung aus bestandskräftigem Bescheid auch gegen den falschen Adressaten?

Ein Petent wandte sich an den Bürgerbeauftragten, weil eine Berufsgenossenschaft, die seinem Stiefvater vor einigen Jahren eine Kraftfahrzeughilfe gewährt hatte, aus einem bestandskräftig gewordenen Rückforderungsbescheid eine Summe von rund 17.000 DM gegen ihn vollstrecken wollte. Dies, obwohl er nach dem Tod seines Stiefvaters, der ihn nicht adoptiert hatte, infolge gesetzlicher Erbfolge nicht Erbe geworden war und noch eine leibliche Tochter des Stiefvaters aus dessen erster Ehe existierte. Diesen Umstand hatte der Petent der Berufsgenossenschaft jedoch nicht mitgeteilt. Wegen der geltend gemachten Forderung und seiner Zahlungsunfähigkeit musste der Petent gegenüber dem Gerichtsvollzieher auch bereits die eidesstattliche Offenbarungsversicherung abgeben.

Der Bürgerbeauftragte setzte sich daraufhin mit der Berufsgenossenschaft in Verbindung. Er machte trotz der Bestandskraft des Bescheides dessen offenbare inhaltliche Unrichtigkeit geltend und argumentierte, dass die Berufsgenossenschaft vernünftigerweise kein Interesse an der Vollstreckung jenes Bescheides gegen den ‚falschen‘ (und zudem finanziell nicht leistungsfähigen) Adressaten haben könne, auch wenn der Bescheid mangels fristgerechten Widerspruches bestandskräftig geworden ist.

Bereits kurz darauf teilte die Berufsgenossenschaft dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie trotz Vorliegens der Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen „selbstverständlich aus dem Rückforderungsbescheid nicht vollstrecken“ werde. Nach dieser für den Petenten positiven Nachricht war ihm nun verständlicherweise auch an der Rückgängigmachung der Vollstreckungsmaßnahmen gelegen. Deshalb regte der Bürgerbeauftragte gegenüber der Berufsgenossenschaft an, dem Vollstreckungsgericht mitzuteilen, dass der Grund für die Eintragung des Petenten in das Schuldnerverzeichnis (Folge der eidesstattlichen Versicherung) weggefallen sei. Diesem Wunsch kam die Berufsgenossenschaft trotz des Verschuldens des Petenten, der den seinerzeitigen Bescheid unbegreiflicherweise hatte bestandskräftig werden lassen, binnen weniger Tage nach.

Die Vorgehensweise der Berufsgenossenschaft ist ein besonders positives Beispiel für bürgerfreundliches, unbürokratisches und dennoch rechtlich korrektes Verwaltungshandeln.

3.12.3 Wann kommt das Digitalfernsehen nach Gera?

Einen Petenten interessierte der Einföhrungstermin für terrestrisches Digitalfernsehen (Digital Video Broadcasting-Terrestrial, DVB-T) im Raum Gera. Da er diesen nicht selbst in Erfahrung bringen konnte, wandte er sich an den Bürgerbeauftragten.

Hintergrund dieser allgemein interessierenden Frage ist der Umstand, dass man mit dieser Technik von der herkömmlichen „Sat - Schüssel“ bzw. von Kabelanschlüssen unabhängig wird. Die digitale Übertragungstechnik DVB-T ermöglicht direkten digitalen Empfang von TV-Programmen mittels Antenne und einer Set-Top-Box. Damit können zukünftig am Endgerät ca. 12 bis 16 Fernsehprogramme empfangen werden. Die Technik bietet auch eine verbesserte Bild- und Tonqualität und ermöglicht außerdem zusätzliche Datendienstleistungen.

Unter Einbeziehung des für Medien zuständigen Thüringer Kultusministeriums konnte der Bürgerbeauftragte dem Petenten mitteilen, dass das digitale terrestrische Fernsehen in Mitteldeutschland im Frühjahr 2005 starten soll. Zu diesem Zeitpunkt werden in den Ballungsräumen Leipzig/Halle und Erfurt/Weimar die technischen Voraussetzungen zum Empfang von zunächst zwölf Fernsehprogrammen und zusätzlichen Datendiensten gegeben sein, sodass ARD, MDR und ZDF mit der DVB-T-Ausstrahlung beginnen können.

Der Umfang der Beteiligung privater Fernsehveranstalter an diesem Projekt wird gegenwärtig von den zuständigen mitteldeutschen Landesmedienanstalten ermittelt. Die Vertreter der Landesmedienanstalten hegen die Erwartung, dass es gelingen werde, eine ausreichende Anzahl privater Programmveranstalter zu gewinnen, um die Leistungsfähigkeit und Attraktivität des dualen Rundfunksystems in der Bundesrepublik Deutschland auch im digitalen, terrestrischen Bereich in Mitteldeutschland zu entwickeln. Ein flächendeckendes Angebot ist aus Kostengründen nicht angestrebt. Stattdessen soll sich die Versorgung vorerst auf die beiden genannten Ballungsräume erstrecken.

Dem Petenten musste daher mitgeteilt werden, dass ein Starttermin des DVB-T im Raum Gera derzeit nicht absehbar ist.